



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2024

Schwerin, den 3. Juni

Nr. 24

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik
Ändert VV vom 23. Juli 2019
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 24 638

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen 649
- Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung bei öffentlichen Aufträgen 650

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte“ des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte als Leihgeräte für Lehrkräfte (Schulgebundene mobile Leihgeräteförderrichtlinie – SchulLeihgeräteFöRL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 488 660

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Richtlinie für das Verfahren zur staatlichen Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 404 - 2 678

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 24/2024

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 24. Mai – II 320-174 –

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 23. Juli 2019 (AmtsBl. M-V S. 766), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2020 (AmtsBl. M-V S. 576) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6.2 wird wie folgt gefasst:

„6.2 Bei der nach Satz 4 Nummer 3 darzustellenden Entwicklung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen ist bei einem positiven Saldo dessen vorgesehene künftige Verwendung darzustellen. Nach Maßgabe des § 12 Nummer 4 sollen die Handlungsspielräume zur Investitionsfinanzierung möglichst umfassend genutzt werden.

Sofern die Gemeinde nicht beabsichtigen sollte, einen den Sockelbetrag übersteigenden positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zur Investitionsfinanzierung heranzuziehen, während zugleich in der Haushaltssatzung Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt sind, ist sie mit Blick auf das Subsidiaritätsgebot für Kreditaufnahmen nach § 44 Absatz 3 der Kommunalverfassung gehalten, die Gründe für diese Entscheidung substantiiert zu unterlegen. Ein allgemeiner Hinweis auf negative Planansätze für den Finanzplanungszeitraum genügt insoweit nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn in Vorjahren regelmäßig erhebliche positive Plan-Ist-Abweichungen festzustellen waren.“

bb) Nummer 6.4 wird aufgehoben.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9 **Zu § 9
Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen**

9.1 Ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten gemäß

Absatz 1 (Kostenvergleichsrechnung) kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn zur Ermittlung der für die Gemeinde wirtschaftlichsten Lösung keine weiteren Kriterien erforderlich sind.

9.2 Eine Veranschlagungsreife von Auszahlungen für Investitionen und von Verpflichtungsermächtigungen gemäß Absatz 2 zur Umsetzung von Bauvorhaben liegt grundsätzlich erst mit dem Abschluss der Entwurfsplanung inklusive Kostenberechnung (entspricht der Leistungsphase 3 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI – für Objekt- und Fachplanung) für die Gesamtmaßnahme oder selbstständig nutzbare Teilvorhaben vor.

9.3 Bei einer vorgesehenen Kostenbeteiligung Dritter liegt eine Veranschlagungsreife frühestens vor, wenn mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit von der Beteiligung des Dritten ausgegangen werden kann. Die Antragstellung genügt insoweit nicht. Dieser Stand wird bei durch Zuwendungen geförderten Baumaßnahmen regelmäßig erst auf der Grundlage einer abgeschlossenen Genehmigungsplanung (dies entspricht der Leistungsphase 4 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI – für Objekt- und Fachplanung HOAI) erreicht.

9.4 Notwendige investive Auszahlungen zur Erreichung der entsprechenden Leistungsphasen (Vorplanungskosten) dürfen zur Herstellung der Veranschlagungsreife veranschlagt werden. Hierbei ist aber abzuschätzen, ob mittelfristig die Planungen umsetzbar sind und eine Veranschlagung der Gesamtmaßnahme im Finanzplanungszeitraum wahrscheinlich ist.

Für eine Gemeinde, die nur über eine eingeschränkte, gefährdete oder weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit verfügt, gilt dies unter der Voraussetzung, dass sich die Vorplanung auf ein Investitionsvorhaben bezieht, das den Vorgaben des § 17a entspricht. Für Vorhaben im freiwilligen Aufgabenbereich muss im Zeitpunkt der Veranschlagung der Vorplanungskosten zumindest möglich erscheinen, dass das Vorhaben der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegensteht.

* Ändert VV vom 23. Juli 2019; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 24

- 9.5 Weitergehende Auszahlungsansätze und Verpflichtungsermächtigungen dürfen beispielsweise im Rahmen einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre, sofern der Planungsstand nach Nummer 9.1 beziehungsweise Nummer 9.2 noch nicht erreicht worden ist, veranschlagt werden, wenn die Auszahlungsansätze dem Kassenwirksamkeitsprinzip des § 8 Absatz 4 entsprechen oder Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr voraussichtlich die Veranschlagungsreife erlangen und im Haushaltsplan bis zum Vorliegen der Veranschlagungsreife zunächst mit einem Sperrvermerk versehen werden.
- 9.6 Sofern für eine Investitionsmaßnahme eine Sicherheitsleistung durch Einbehalt vereinbart ist, gilt § 17 Absatz 6 Nummer 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B). Danach sind öffentliche Auftraggeber berechtigt, den als Sicherheit einbehaltenen Betrag auf ein eigenes Verwahrgeldkonto (Verwahrung auf Verbindlichkeitenkonto) zu nehmen. Es handelt sich bereits zum Zeitpunkt der Zahlung auf das Verwahrgeldkonto um eine investive Auszahlung und eine Einzahlung aus durchlaufenden Geldern. Nach Ablauf der Einbehaltungsfrist ist der verwahrte Betrag an den Auftragnehmer weiterzuleiten, sofern keine Nachforderungen entstanden sind. Die Weiterleitung an den Auftragnehmer stellt eine Auszahlung aus durchlaufenden Geldern dar.“
- c) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 12.1 wird wie folgt gefasst:
- „12.1 Ein zum Ende des Haushaltsjahres über einen Betrag in Höhe von 250 Euro je Einwohner (Sockelbetrag) hinausreichender positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen kann nach Maßgabe der Nummer 4 zugeführt werden, auch wenn der Ausgleich des Finanzhaushalts zum Ende des Finanzplanungszeitraums in der Finanzplanung nicht dargestellt wird. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass der Sockelbetrag zur Risikovorsorge ausreicht, sofern die örtlichen Verhältnisse (beispielsweise starke Gewerbesteuer-schwankungen) oder die konkrete Haushaltssituation (beispielsweise wiederholt jahresbezogene negative Salden in Vorjahren) keinen höheren Betrag erfordern.“
- bb) Die bisherigen Nummern 12.1 und 12.2 werden Nummern 12.2 und 12.3.
- d) Nummer 19 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 19.6 wird wie folgt gefasst:
- „19.6 Ein Haushaltssicherungskonzept ist grundsätzlich dann erforderlich, wenn der vollständige Haushaltsausgleich sowohl im Haushaltsvorjahr nicht erreicht worden ist, als auch zum Ende des aktuellen Haushaltsjahres nicht dargestellt werden kann. Die Beurteilung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvorjahr erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des aufgestellten Jahresabschlusses. Sofern dieser im Ausnahmefall nicht fristgerecht aufgestellt worden sein sollte, hat die Gemeinde zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Erstellung des Haushaltssicherungskonzepts eine Prognose anhand vorläufiger Daten vorzunehmen.“
- bb) Nummer 19.7 wird wie folgt gefasst:
- „19.7 Die Notwendigkeit, ein Haushaltssicherungskonzept aufgrund des im Haushaltsvorjahr und zum Ende des Haushaltsjahres nicht erreichten Haushaltsausgleichs zu erstellen, entfällt gemäß § 43 Absatz 9 der Kommunalverfassung, wenn der vollständige Haushaltsausgleich spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraums wieder erreicht wird. Verlängert sich durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs, kann von der Ausnahmevorschrift nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.“
- e) Nummer 20.6 wird wie folgt gefasst:
- „20.6 Die Entnahmemöglichkeit nach Absatz 4 zur Deckung der Aufwendungen aus planmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, soweit diesen keine Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüberstehen, ist auch bei einem positiven Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr zulässig. Die Entnahme kann bereits im Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt veranschlagt werden.“
- f) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:
- „24 Zu § 28 Sicherheitsstandards im Rechnungswesen**
- Für die Erarbeitung der Dienstanweisung zur Erledigung der Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln einschließlich elektronischer Bezahlmöglichkeiten sowie die Verwahrung und Verwaltung von Gegenständen ist der Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens (Anlage 4) zu beachten und entsprechend der örtlichen Organisation anzuwenden.“
- g) In Nummer 31 Satz 2 wird die Angabe „9.3“ durch die Angabe „9.5“ ersetzt.
- h) Nummer 38 wird aufgehoben.

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1 Zu § 19a

Geldanlage, Anlagerichtlinie

1.1 Grundsätze für Geldanlagen (zu Absatz 1)

Geldanlagen umfassen die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigter Finanzmittel.

1.1.1 Bargeld und Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten sind daher keine Geldanlagen. Gleichwohl gelten auch für Kontokorrentguthaben die Anforderungen an die Sicherheit und zur Ertragserzielung entsprechend. Kontokorrentguthaben, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden. Um Geldanlagen handelt es sich auch nicht, wenn in einem Liquiditätsverbund (Cash-Pool) mit Eigenbetrieben, Eigengesellschaften oder Gesellschaften, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist oder innerhalb der Einheitskasse beim Amt vorübergehend Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen sind Darlehensgewährungen an andere Gemeinden oder an rechtsfähige Unternehmen nur unter den engen Voraussetzungen des § 57 Absatz 2 der Kommunalverfassung zulässig und stellen keine zulässige Form der Geldanlage dar. Gleiches gilt für Schuldscheindarlehen, da sie mit einer Darlehensgewährung verbunden sind. Gemäß § 57 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung darf eine Gemeinde Darlehen nur gewähren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist. Ohne einen entsprechenden Aufgabenbezug wäre die Gewährung eines Darlehens unzulässig und damit nicht nach § 57 Absatz 3 der Kommunalverfassung genehmigungsfähig.

1.1.2 Finanzmittel sind nur so weit vorzuhalten, wie diese zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Anlage von Finanzmitteln ohne einen entsprechenden Aufgabenbezug ist nicht Aufgabe der Gemeinde und mit den Grundsätzen der Erzielung von Einzahlungen und Erträgen nach § 44 der Kommunalverfassung nicht vereinbar.

1.1.3 Eine Geldanlage ist nur für Finanzmittel zulässig, die vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigt werden. Finanzmittel müssen bei Bedarf verfügbar sein. Zur Bestimmung der für eine Geldanlage zur Verfügung stehenden Finanzmittel hat die Gemeinde eine Liquiditätsplanung auf Grundlage der Haushalts- und Finanzplanung vorzunehmen, die mindestens den Zeitraum umfasst, für den die Geldanlage erfolgen soll. Die Laufzeit des Geldanlageproduktes soll das Ende des Finanzplanungszeitraums grundsätzlich nicht übersteigen. Geldanlagen von Stiftungen

können hiervon abweichend auch langfristig ausgerichtet sein.

1.2 Sicherheit der Geldanlage (zu Absatz 2)

Eine möglichst hohe Sicherheit der Geldanlage wird durch die Auswahl möglichst sicherer Geldanlageprodukte (Nummer 1.2.1) und Kreditinstitute (Nummer 1.2.2 und 1.2.3) sowie durch eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage (Nummer 1.2.4) erreicht.

1.2.1 Geldanlageprodukte, bei denen der Erhalt des Nominalwerts als Vertragsbestandteil oder in sonstiger Weise grundsätzlich gewährleistet ist, sind insbesondere

a) Einlagen bei Kreditinstituten

Der Erhalt des Nominalwerts ist grundsätzlich Vertragsbestandteil.

Zu den Einlagen zählen

– Termingelder

Bei einer Termingeldanlage erfolgt die Geldanlage zu einem festen Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum. In Abhängigkeit von der Laufzeit werden Termingeldanlagen in Festgeld und Kündigungsgeld unterschieden. Bei einer Festgeldanlage erfolgt die Geldanlage für einen festgelegten Zeitraum, bei der Kündigungsgeldanlage wird eine Kündigungsfrist vereinbart.

– Tagesgelder

Bei einer Tagesgeldanlage sind die angelegten Mittel täglich oder kurzfristig verfügbar. Die Verzinsung ist in der Regel variabel.

– Sparbriefe

Die Laufzeit soll den Finanzplanungszeitraum nicht überschreiten (siehe Nummer 1.1.3).

b) Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds

Der Erhalt des Nominalwerts ist bei diesen Fonds grundsätzlich gewährleistet. Geldmarktfonds investieren in Geldtitel und liquide Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit oder Laufzeit von höchstens 12 Monaten und hoher Bonität. Geldmarktnahe Fonds investieren mindestens zum überwiegenden Teil entsprechend und darüber hinaus in Wertpapiere mit etwas längerer Restlaufzeit.

c) Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung

Im Gegensatz zu Wertpapieren mit fester Verzinsung sind Wertpapiere mit einer variablen Verzinsung an einen Referenzzinssatz gebunden (beispielsweise an den EURIBOR). Die regelmäßigen Anpassungen

sungen des Zinsniveaus setzen der Planbarkeit der Zinserträge Grenzen.

Eine Anlage in Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung kommt in Betracht, wenn deren Emittent (Herausgeber) über eine sehr hohe Bonität verfügt und der Erhalt des Nominalwerts (bei Wertpapieren auch als Nennwert bezeichnet) gesichert ist. Auf Nummer 1.2.4 mit näheren Erläuterungen zu Bonitätsbewertungen wird verwiesen.

Zu Wertpapieren mit fester oder variabler Verzinsung zählen unter anderem Staatsanleihen (Bundesanleihen und Anleihen von ausländischen Staaten), Banken-Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Länderanleihen von Bundesländern und Anleihefonds, wobei deren einzelne Anlagen die in Satz 2 genannten Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

Inhaberschuldverschreibungen, die zum Zweck der Kapitalbeschaffung von Unternehmen eingesetzt werden, dürften regelmäßig die Voraussetzungen an die Sicherheit nicht erfüllen.

Andere dem Grunde nach sichere Produkte, wie beispielsweise Bausparverträge, sind wegen ihrer Laufzeit, die regelmäßig das Ende des Finanzplanungszeitraums übersteigt, grundsätzlich nicht für die Geldanlage einer Gemeinde geeignet (siehe Nummern 1.1.2 und 1.1.3).

Anlageprodukte wie Aktien, Fonds mit Ausnahme der oben zu b) genannten Fonds, Derivate, Versicherungen, die biometrische Risiken von natürlichen Person wirtschaftlich absichern, Edelmetalle und sonstige Rohstoffe erfüllen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Sicherheit der Geldanlage nicht, da diese für die Gemeinde nicht vollständig einschätzbare oder beeinflussbare Risiken bis hin zum Totalverlust beinhalten und der Erhalt des Nominalwerts insoweit nicht gesichert ist. Gleiches gilt für Geldanlagen in Fremdwährungen.

- 1.2.2 Zu den nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sicheren Kreditinstituten zählen zunächst die Institute, bei denen die gemeindlichen Einlagen gesichert sind. Über institutsbezogene Sicherungssysteme verfügen die Mitgliedsinstitute des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) und der Sparkassen-Finanzgruppe, wobei als Rechtsträger des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) fungiert. Der freiwillige Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB) schützt Einlagen

der Gemeinden im Rahmen des vorhandenen Fondsvermögens. Die Internetpräsentation des VÖB enthält nähere Information zu den Mitgliedsbanken.

- 1.2.3 Neue Einlagen von Kommunen sind bei privat geführten Kreditinstituten ab dem 1. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds dieser Institute geschützt. Damit sind die Einlagen bei diesen Kreditinstituten grundsätzlich unsicherer geworden, gleichwohl ist eine Geldanlage nach Absatz 2 Nummer 3 auch bei diesen Kreditinstituten möglich, wenn das Kreditinstitut gemäß einer von der Europäischen Zentralbank (EZB) anerkannten Ratingagentur eine sehr hohe Bonität und ein geringes Ausfallrisiko ausweist, mithin in der Ratingskala mindestens im Bereich A (einschließlich der jeweiligen Untergruppen) klassifiziert ist. Die EZB verwendet die Bonitätsbewertungen der Ratingagenturen DBRS Morningstar, Fitch Ratings, Moody's Investors Service, Standard & Poor's Rating und Scope Ratings.

Satz 2 gilt auch für Einlagen bei Kreditinstituten mit Hauptsitz im Inland, die sich im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken befinden, bei inländischen, rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften ausländischer Kreditinstitute oder bei inländisch gelegenen Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), wenn diese über eine Banklizenz nach dem Kreditwesengesetz (KWG) verfügen.

Europäische Kreditinstitute mit Sitz im EWR, die über Zweigstellen oder vertraglich gebundene Vermittler im Inland tätig sind, unterliegen weitgehend dem Herkunftslandprinzip beziehungsweise der Heimatlandkontrolle. Satz 2 gilt daher mit der Maßgabe, dass zusätzlich die jeweiligen landesseitigen Rahmenbedingungen zu ermitteln und die Stabilität des dortigen Bankenmarktes in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen sind.

Unabhängig vom Rating sind Geldanlagen bei einem Kreditinstitut, gegen die die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde, die EZB oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Maßnahmen wegen Insolvenzgefahr erlassen hat, unzulässig.

- 1.2.4 Gemäß Absatz 2 Nummer 4 ist bei Geldanlagen auf eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage zu achten. Durch die grundsätzlich vorzunehmende Verteilung der Geldanlagen auf unterschiedliche Institute (Streuung) und Produkte (Diversifizierung) wird deren Sicherheit nochmals erhöht, da bestehende Restrisiken der Geldanlage nicht bei einem einzelnen Institut oder durch die Auswahl nur eines Produkts

kumulieren. Bezogen auf die Angemessenheit einer Streuung und Diversifizierung der Geldanlagen bestehen kommunale Entscheidungsspielräume, ob und in welchem Umfang diese sachgerecht zu erfolgen hat. Je geringer die Höhe des für eine Geldanlage in Frage kommenden Betrags ist oder die Restrisiken bezogen auf die ausgewählten Institute und Produkte zu beurteilen sind, desto weniger bedarf es einer Streuung und Diversifizierung bei der Geldanlage. Entsprechende Voraussetzungen und Erheblichkeitsgrenzen sind gemeindebezogen in der Anlagerichtlinie zu bestimmen (vergleiche Nummer 1.4).

1.3 Höchstmöglicher Ertrag (zu Absatz 3)

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 3 der Kommunalverfassung soll eine Geldanlage den höchstmöglichen Ertrag erzielen. Vor einer Anlageentscheidung sollen nach Vorauswahl der nach Maßgabe der nach Nummer 1.2 in Frage kommenden Geldanlageprodukte und Kreditinstitute mehrere Angebote eingeholt werden. Unter diesen Angeboten, die das Kriterium der höchstmöglichen Sicherheit erfüllen müssen, soll das Angebot ausgewählt werden, das den höchstmöglichen Ertrag sichert. In die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind anfallende Kosten, wie Ausgabeaufschläge, Verwaltungskosten oder Depotgebühren einzubeziehen. Der höchstmögliche Ertrag wird auch dann erzielt, wenn die angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage den Ertrag mindert. Können auf dem Kapitalmarkt Verwahrtgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

1.4 Anlagerichtlinie (zu Absatz 4)

In der Anlagerichtlinie konkretisiert die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Finanzhoheit als Teil der kommunalen Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse die nach den Absätzen 2 und 3 verbleibenden Entscheidungsspielräume für die Geldanlage. Die Anlagerichtlinie dient dem Schutz der zuständigen Beschäftigten und hat mindestens gemeindebezogene Bestimmungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 zu enthalten (Mindestinhalte). Weitere Festlegungen und Regelungen können innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens in kommunaler Selbstverwaltung erfolgen.

Bezüglich der für die Auswahl der Produkte und Institute (Absatz 4 Nummer 1) einzuhaltenden Vorgaben wird inhaltlich auf die Ausführungen unter Nummer 1.1 bis 1.4 verwiesen. Die danach grundsätzlich für eine Geldanlage in Betracht kommenden Produkte und Kreditinstitute sind in der Anlagerichtlinie zu konkretisieren oder können gegebenenfalls auch eingeschränkt werden.

Daneben hat die Anlagerichtlinie gemäß Absatz 4 Nummer 3 Bestimmungen zum Verfahren für die Geldanlage zu treffen. Diesbezüglich soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde- oder die Amtskasse vor einer Geldanlage auf Grundlage der Bestimmungen der Anlagerichtlinie Angebote von mehreren Kreditinstituten einholt und diese nach Sicherheit des Produkts, Einlagensicherung oder Rating des Kreditinstituts und Ertrag auswertet. Auf dieser Grundlage ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Anlageentscheidung vorzuschlagen. Auf Grundlage der Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters obliegt es der Gemeinde- oder Amtskasse, die Geldanlage vorzunehmen.

In der Anlagerichtlinie sind zudem Bestimmungen zur Dokumentation der Geldanlagen zu treffen (Absatz 4 Nummer 4). Diesbezüglich ist sicherzustellen, dass die Anlageentscheidung nachvollziehbar dokumentiert und die Dokumentation über einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt wird.

Außerdem hat die Anlagerichtlinie Bestimmungen zur Überwachung der Geldanlage zu enthalten (Absatz 4 Nummer 4). Dabei ist sicherzustellen, dass alle Geldanlagen der Gemeinde und der nicht rechtsfähigen Stiftungen regelmäßig, zumindest aber halbjährlich, überwacht werden. Die Gemeindekasse soll hierzu eine Liste führen, aus der mindestens das aktuelle Gesamtportfolio der Gemeinde und der einzelnen nicht rechtsfähigen Stiftungen mit Angaben zum Geldanlageprodukt, Laufzeit, Besicherung und, sofern ein Rating des Kreditinstituts einzuholen war, das Rating innerhalb der Ratingskala A zu entnehmen sind. Diese Liste ist regelmäßig zu aktualisieren. Sollte das Rating eines Kreditinstitutes unter eines der Ratingskala A zuzuordnenden Ratings absinken oder konkrete Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse vorliegen, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten und die Geldanlage zum nächstmöglichen Kündigungstermin auf ihren Fortbestand zu überprüfen.

Schließlich sind in der Anlagerichtlinie auch Berichtspflichten festzulegen (Absatz 4 Nummer 4). Der Gemeindevertretung soll mindestens jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorgelegt werden.

Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens sowie der Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten, die die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der erfolgten Geldanlagen sicherzustellen haben, ist in der Anlagerichtlinie vorzunehmen.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

3. Abschnitt III Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2 Die dem Amt gemäß § 127 Absatz 2 der Kommunalverfassung obliegende Kassenführung beschränkt sich auf die Kassengeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 der Kommunalverfassung als Amtskasse. Danach sind Kassengeschäfte die Zahlungsabwicklung einschließlich des Mahnwesens und der Zwangsvollstreckung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen. Als Voraussetzung für eine jederzeit termingerechte Zahlungsabwicklung zählt auch die Bestimmung des Liquiditätsbedarfs zu den Aufgaben der Amtskasse.

Nicht zur Liquidität benötigte Finanzmittel einer amtsangehörigen Gemeinde stehen auf der Grundlage einer Anlagerichtlinie für Geldanlagen der Gemeinde zur Verfügung.

Die zur Liquiditätssicherung des Amtes erforderlichen Kassenbestände des Amtes und aller amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen werden in einem Bestand auf Konten der Amtskasse oder Kasse der geschäftsführenden Gemeinde (nachfolgend Kasse) zusammengefasst und unter deren ausschließlicher Bezeichnung bewirtschaftet. Über diesen Kontobestand der Kasse verfügt im Rahmen einer Dienstanweisung für die Kasse ausschließlich der Kassenleiter oder die Kassenleiterin.“

4. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlagen

Die folgenden Anlagen 1 bis 7

- Anlage 1 Landeseinheitlicher Kontenrahmen und Kontenrahmenplan
- Anlage 2 Landeseinheitlicher Produktrahmen und Produktrahmenplan
- Anlage 3 Muster zur Kommunalverfassung und zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
- Anlage 4 Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens
- Anlage 5 Landeseinheitliche Abschreibungstabelle
- Anlage 6 Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen
- Anlage 7 Bildung der Pensionsrückstellungen nach § 35 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik

werden über das Internet im Regierungsportal Mecklenburg-Vorpommern (www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/Doppik/ Publikationen und Dokumente, Unterpunkt „Erlasse“) zur Verfügung gestellt.“

b) Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Tabelle „Landeseinheitlicher Kontenrahmen“ wird wie folgt geändert:

aaa) Der Abschnitt „Kontenrahmen/Kontenklasse 6“ wird wie folgt geändert:

aaaa) In der Spalte „Bezeichnung“ zur „Kontenart 668“ werden die Wörter „Zuführung aus Zuweisungen nach §§ 23, 24 FAG M-V“ durch die Wörter „Zuführungen aus Zuweisungen nach §§ 10a, 23 oder 24 FAG M-V“ ersetzt.

bbbb) In der Spalte „Bezeichnung“ zur „Kontenart 699“ werden die Wörter „Durchlaufende Gelder, ungeklärte Zahlungsvorgänge“ durch die Wörter „Haushaltsunwirksame Einzahlungen“ ersetzt.

bbb) Im Abschnitt „Kontenrahmen/Kontenklasse 7“ werden in der Spalte „Bezeichnung“ zur „Kontenart 799“ die Wörter „Durchlaufende Gelder, ungeklärte Zahlungsvorgänge“ durch die Wörter „Haushaltsunwirksame Auszahlungen“ ersetzt.

bb) Die Tabelle „Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan“ wird wie folgt geändert:

aaa) Im Abschnitt „Kontenrahmenplan/Kontenklasse 1“ werden nach der Zeile „Konto 1835“, Bezeichnung „Finanzderivate“ folgende Zeilen eingefügt:

	„1836		Wertpapiere von Kreditinstituten	A 2.3.3			A21 79
		18361	Wertpapiere von Kreditinstituten mit fester Verzinsung	A 2.3.3			
		18362	Wertpapiere von Kreditinstituten mit variabler Verzinsung	A 2.3.3			

bbb) Der Abschnitt „Kontenrahmenplan/Kontenklasse 6“ wird wie folgt geändert:

aaaa) In der Spalte „Bezeichnung“ zur „Kontenart 668“ werden die Wörter „Zuführungen aus Zuweisungen nach §§ 23, 24 FAG M-V“ durch die Wörter „Zuführungen aus Zuweisungen nach §§ 10a, 23 oder 24 FAG M-V“ ersetzt.

bbbb) Nach der Zeile „Konto 6682“, Bezeichnung „Zuführung aus Übergangszuweisung nach § 24 FAG M-V“ wird folgende Zeile eingefügt:

	„6683		Zuführung aus Zuweisungen für Infrastruktur zur Erfüllung von Schulträgeraufgaben nach § 10a FAG M-V“	FH 8		keine
--	-------	--	---	------	--	-------

cccc) In der Spalte „Bezeichnung“ zur „Kontenart 699“ werden die Wörter „Durchlaufende Gelder, ungeklärte Zahlungsvorgänge“ durch die Wörter „Haushaltsunwirksame Einzahlungen“ ersetzt.

dddd) Nach der Zeile „Konto 6994“, Bezeichnung „Spenden vor Annahme nach § 44 Absatz 4 KV M-V“ werden folgende Zeilen eingefügt:

	„6996		Einzahlungen aus Umsatzsteuer	FH 35		keine
			<i>Erstattungsansprüche ggü. dem Finanzamt bzw. Einzahlungen für ausgewiesene Umsatzsteuer“</i>			

ccc) Der Abschnitt „Kontenrahmenplan/Kontenklasse 7“ wird wie folgt geändert:

aaaa) Nach der Zeile „Unterkonto 78972“, Bezeichnung „Auszahlungsverrechnung Zuführung aus Übergangszuweisung nach § 24 FAG M-V“ wird folgende Zeile eingefügt:

	„78973		Auszahlungsverrechnung Zuführung aus Zuweisungen für Infrastruktur zur Erfüllung von Schulträgeraufgaben nach § 10a FAG M-V“	FH 27		keine
--	--------	--	--	-------	--	-------

bbbb) In der Spalte „Bezeichnung“ zur „Kontenart 799“ werden die Wörter „Durchlaufende Gelder, ungeklärte Zahlungsvorgänge“ durch die Wörter „Haushaltsunwirksame Auszahlungen“ ersetzt.

cccc) Nach der Zeile „Konto 7994“, Bezeichnung „Spenden vor Annahme nach § 44 Absatz 4 KV M-V“ werden folgende Zeilen eingefügt:

	„7996		Auszahlungen Umsatzsteuer	FH 35		keine
			<i>Zahllast ggü. dem Finanzamt aus Umsatzsteuermeldungen bzw. Auszahlungen für abziehbare Vorsteuerbeträge“</i>			

c) In Anlage 2 wird die Tabelle „Landeseinheitlicher Produktrahmenplan“ wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Bezeichnung“ zum „Produktbereich 22“ werden die Wörter „Schulträgeraufgaben – Förderschulen“ durch die Wörter „Schulträgeraufgaben – allgemeinbildende Schulen/ Förderschulen“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Bezeichnung“ zur „Produktgruppe 221“ wird die Angabe „[§ 11 Abs. 2 Nr. 1f) SchulG M-V]“ durch die Angabe „[§ 12 Absatz 2 Nummer 2f) SchulG M-V]“ ersetzt.

d) Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe zu B.20 wird wie folgt gefasst:

„B.20. (nicht besetzt)“.

bbb) Die Angabe zu B.22. wird wie folgt gefasst:

„B.22. (nicht besetzt)“.

ccc) Die Angabe zu B.23. wird wie folgt gefasst:

„B.23. (nicht besetzt)“.

bb) A.1. wird wie folgt gefasst:

„1. Vorwort

Auf der Grundlage des § 174 Absatz 1 Nummer 15 der Kommunalverfassung (KV M-V) treffen die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) und die Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) nähere Bestimmungen zu den Aufgaben und zur Organisation der Kassen und der Sonderkassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zum Rechnungswesen.

Nach § 28 GemHVO-Doppik ist zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln einschließlich elektronischer Bezahlmöglichkeiten sowie der Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister eine Dienstanweisung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Die Dienstanweisung hat insbesondere Bestimmungen

- zur Sicherung des Buchungsverfahrens,
- zur Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchführung,
- zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben des Kassenwesens unter besonderer

Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln einschließlich elektronischer Bezahlungsmöglichkeiten,

- zur Festlegung von Sicherheitsstandards und
- zur Ausgestaltung der Geschäftsbuchführung

zu umfassen.

Dieser Leitfaden soll den Gemeinden als Handlungsanleitung bei der Erstellung der eigenen Dienstanweisungen zur Regelung der Aufbau- und Ablauforganisation nach den örtlichen Bedürfnissen dienen.

Mit der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens sollen die Gemeinden auch den Bezug zu den allgemeinen innerorganisatorischen Regelungen herstellen. Insofern werden allgemeine Aussagen zur Aufgabenwahrnehmung (zentrale/dezentrale Aufgabenwahrnehmung, Ausmaß der Verantwortlichkeit einzelner Bereiche) für die spezielle Situation der Kommune für sinnvoll gehalten. Mithin besteht auch die Möglichkeit, Rechte und Pflichten einzelner Organisationseinheiten und deren Stellung in der Aufbauorganisation in Bezug auf das Rechnungswesen in allgemeiner Form darzustellen.

Rechtsänderungen begründen einen fortlaufenden Anpassungsbedarf der Dienstanweisung und mithin auch dieses Leitfadens. Mit Ausnahme der Neufassung des Abschnitts A.5. beschränken sich die aktuellen Änderungen des Leitfadens zunächst auf die wesentlichen Aspekte der in 2024 erfolgten Rechtsänderungen. Hierfür werden die Darlegungen zu A.3., A.4. und A.8. partiell angepasst und die Arbeitsanweisungen B.20., B.22., B.23. aufgehoben. Eine umfängliche Überarbeitung wird angekündigt. Sie wird weitere Darlegungen zur Verarbeitung einer elektronischen Rechnung nach der E-Rechnungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (ERechVO M-V) enthalten. In Umsetzung des § 4 EGovG M-V muss die Gemeinde die Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen. Hinweise zur Implementierung eines e-Payment-Verfahrens, welches neben den genannten Einzahlungen auch elektronische Bezahlungsmöglichkeiten für zu leistende Auszahlungen umfasst, werden ebenfalls Gegenstand der nächsten Aktualisierung sein. Aufgrund der Klarstellung im Rahmen der in 2024 erfolgten Änderung der KV M-V, dass lediglich die Ausführung von Geldanlagegeschäften auf der Grundlage der Anlagerichtlinie Aufgabe der Gemeindekasse ist, werden zudem die diesbezüglichen Aufgaben der Gemeindekasse konkretisiert.

Im Rahmen der Aktualisierung werden auch Arbeitsanweisungen entweder überarbeitet (beispielsweise B.4., B.5., B.8., B.10., B.14.) oder neugefasst (beispielsweise zu elektronischen Bezahlungsmöglichkeiten oder zu den Aufgaben der Gemeindekasse bei der Ausführung von Geldanlagegeschäften).“

cc) A.2.3.4.2 wird wie folgt gefasst:

„Eingangsrechnungen werden unverzüglich zentral/in der Fachabteilung XXX im Rechnungseingangsbuch, bei der Verarbeitung elektronischer Rechnungen im elektronischen Rechnungseingangsbuch, erfasst.“

dd) A.2.3.6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „5 und 6“ ersetzt.

ee) A.2.3.8 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Original einer E-Rechnung liegt in Form einer XML-Datei vor, dieses Original ist stets elektronisch aufzubewahren.“

bbb) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.

ff) A.2.4.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Damit verbunden sind

1. die Liquiditätsplanung,
2. die Ausführung von Geldanlagegeschäften,
3. das Buchen der Ein- und Auszahlungen,
4. an jedem Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, das Ermitteln des Kassenistbestands und des Kassensollbestands,
5. zum 31.12. die Abstimmung der Finanzmittelbestände (u. a. Bankbestände, Kassenbestände) mit den Finanzmittelbestandskonten und mit den Salden der Konten der Finanzrechnung,
6. die Einrichtung von Bankkonten,
7. die Verwaltung der Bürgerkonten,
8. die Aufbewahrung von Zahlungsmitteln,
9. die zentrale Verwaltung von Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen von Ansprüchen der Gemeinde,
10. die sichere Verwahrung und die Verwaltung von Wertgegenständen sowie von sonstigen Unterlagen (Verwahrtglass).“

gg) In A.2.4.2 wird der letzte Satz gestrichen.

hh) A.2.4.4 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„Auf der Grundlage der von der Gemeindevertretung beschlossenen Anlagerichtlinie ist die Ausführung des Geldanlagegeschäftes (einschließlich des Einholens von Angeboten) Aufgabe der Gemeindekasse.“

bbb) Satz 11 wird gestrichen.

ii) A.2.4.7.1 Satz 7 wird gestrichen.

jj) A.5. wird wie folgt gefasst:

„5 Örtliche Prüfung der zentralen Zahlungsabwicklung/Gemeindekasse

5.1 Überwachung der zentralen Zahlungsabwicklung/Gemeindekasse und der Kassengeschäfte

Die Zahlungsabwicklung der Gemeinde einschließlich der Eigenbetriebe und Sonderkassen ist laufend zu überwachen, regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen sind vorzunehmen. Es ist jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung einschließlich einer Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.

Des Weiteren hat beim Ausscheiden der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters eine Kassenprüfung zu erfolgen.

In die Prüfung sind in der Regel die Zahlstellen, die Handvorschüsse und die Einzahlungskassen einzubeziehen, spätestens jedoch nach vier Jahren.

Von der Einbeziehung kann abgewichen werden, wenn nach prüferischem Ermessen das Risiko für einen erheblichen Nachteil für den Gemeindehaushalt und Korruptionsfälle gering ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn in den bisherigen Prüfungen eine ordnungsgemäße Kassenführung ohne systematische Fehler festgestellt oder in demselben Jahr eine überörtliche unvermutete Kassenprüfung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 KPG M-V durchgeführt wurde. So kann es auch dem risikoorientierten Ansatz der Prüfung entsprechen, bestimmte Zahlstellen jährlich, andere wiederum in einem größeren zeitlichen Abstand in die Prüfung der Gemeindekasse einzubeziehen.

Sofern das Rechnungsprüfungsamt laufend die Gemeindekasse überwacht, kann von der unvermuteten Kassenprüfung abgesehen werden.

Je nach Umfang der Kassengeschäfte der Zahlstelle, der Handvorschüsse oder der Einzahlungskassen sind Detailregelungen in einer gesonderten Arbeitsanweisung festzulegen.

Über die Mindestzahl der Prüfungen hinaus sollen erforderlichenfalls, insbesondere beim Verdacht von Unregelmäßigkeiten, weitere Prüfungen vorgenommen werden.

Sofern nach § 59 KV M-V Kassengeschäfte von Stellen außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgt werden, ist in den entsprechenden Vereinbarungen sicherzustellen, dass die erforderlichen Prüfungen auch bei den beauftragten Stellen durchgeführt werden können.

Bei Beanstandungen hat die prüfende Person die Kassenverwalterin oder den Kassenverwalter und die anderen beteiligten Beschäftigten der zentralen Zahlungsabwicklung/Gemeindekasse zu hören.

Beanstandungen sind nach Möglichkeit im Verlauf der Prüfung auszuräumen.

Über nicht ausgeräumte, wesentliche Beanstandungen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat daraufhin die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Beanstandungen sind wesentlich, wenn es sich um erhebliche Verstöße gegen gesetzliche oder untergesetzliche Bestimmungen handelt, die für die Kommune einen nicht nur unwesentlichen Schaden hervorrufen können. Damit setzt das Erfordernis der Kenntnisnahme und ggf. Ergreifung besonderer Maßnahmen durch das oberste verwaltungsleitende Organ das Überschreiten einer Wesentlichkeitsschwelle voraus. Unterhalb dieser Schwelle sind die nicht ausgeräumten Beanstandungen im Rahmen einer funktionierenden Kassenaufsicht nach § 29 auszuräumen.

Bei Kassenprüfungen müssen in der Regel die Kassengeschäfte nicht vollständig geprüft werden. Die Prüfung soll einen zeitlich und sachlich größeren Zusammenhang umfassen und sich über den ganzen Prüfungsstoff verteilen.

Ergeben sich wesentliche Feststellungen oder der Verdacht von Unregelmäßigkeiten, ist die Prüfung entsprechend auszudehnen; erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen.

Bei Speicherbuchführung erstreckt sich die Prüfung in erster Linie darauf, ob entsprechend der Vorschriften verfahren wurde und verfahren wird. Bei Verwendung gleicher Datenträger für die Sach- und Zeitbuchung kann grundsätzlich deren Übereinstimmung unterstellt werden. Die prüfende Person hat sich aber dennoch durch Stichproben hiervon zu überzeugen. Zu diesem Zweck sind bestimmte Daten auszudrucken oder auf andere Weise visuell lesbar zu machen.

Die Kassenprüfung umfasst den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung; die Bücher und Belege eines abgeschlossenen Haushaltsjahres können grundsätzlich von der Prüfung ausgenommen werden. Sie kann auch auf Zeiträume davor ausgedehnt werden, wenn dies für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich erscheint.

Es kann durch die Kassenaufsicht nach § 29 Absatz 1 GemKVO-Doppik angeordnet werden, dass einzelne Zahlungsanweisungen oder Zahlungsanweisungsgruppen oder Zahlungsanweisungen, die bestimmte Beträge übersteigen, generell oder teilweise vor ihrer Ausführung durch die zentrale Zahlungsabwicklung/Gemeindekasse der Kassenaufsicht nach § 29 Absatz 1 GemKVO-Doppik vorgelegt werden.

5.2 Übertragung von Aufgaben

Regelungsvorschlag für Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt:

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beauftragt eine beschäftigte Person, die mindestens der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, angehört oder eine vergleichbare Tätigkeit ausübt, durch Einzelentscheidung mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben.

5.3 Art und Inhalt von Prüfungen

5.3.1 Kassenbestandsaufnahme

Durch die Kassenbestandsaufnahme ist zu ermitteln, ob der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand übereinstimmt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob Geldrollen oder Geldbeutel das bezeichnete Bargeld enthalten und ob Schecks und Wechsel unverdächtig sind.

Bei Kassenbestandsaufnahmen ist zu beachten:

1. Zu Beginn einer Kassenbestandsaufnahme sind die letzten Eintragungen im Kassenbuch und auf dem entsprechenden Bilanzkonto festzustellen und so zu kennzeichnen, dass Nachtragungen als solche erkennbar sind. Bei dem Einsatz einer Speicherbuchführung ist der Ausdruck des Kassenbuches und des entsprechenden Bilanzkontos zu veranlassen. In entsprechender Anwendung der Vorschriften über den Tagesabschluss ist der Kassen-Istbestand zu ermitteln. Der Kassen-Istbestand ist in einem Kassenbestandsnachweis darzustellen.
2. Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und die mit dem Zahlungsverkehr beauftragten Beschäftigten haben der prüfenden Person zu erklären, dass
 - alle Kassenbücher und Finanzmittelkonten vorgelegt worden sind,
 - alle Einzahlungen und Auszahlungen vollständig und richtig gebucht wurden,
 - alle vorhandenen Finanzmittel im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt sind.

5.3.2 Einzahlungskassen/Handvorschüsse

Die Prüfung der Einzahlungskassen/Handvorschüsse umfasst u.a.

1. die Genehmigung zur Einrichtung von Einzahlungskassen/Handvorschüssen,
2. die Berechtigung der Beschäftigten mit Zugang zur Einzahlungskasse/Handvorschüsse,
3. die Führung eines Kassenbuches,
4. die Einhaltung des höchstzulässigen Kassenbestandes,
5. die Abstimmung des gemeldeten Kassenbestandes und der Kassenbucheinträge,
6. die Aufbewahrung in einem sicheren Verhältnis,
7. die Ausgabe einer Quittung für erhaltene Zahlungen,
8. XXX.

5.3.3 Zahlstellen

Die Prüfung der Zahlstellen umfasst u. a.

1. neben den Anforderungen für Einzahlungskassen/Handvorschüsse,
2. die Einzelerfassung von Ein- und Auszahlungen in der Buchführung,
3. XXX.

5.3.4 Zahlungsabwicklung

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst u. a.

1. die Vorlage von Kassenanordnungen bei der Leistung von Auszahlungen bzw. Annahme von Einzahlungen,
2. die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kassenanordnungen,
3. die Anlage nicht benötigter Geldmittel ausschließlich nach vorgegebenen Kriterien,
4. die tägliche Abstimmung des Kassen-Ist-Bestandes mit dem Kassen-Soll-Bestand,
5. XXX.

Durch die Prüfung ist darüber hinaus in Stichproben festzustellen, ob

1. die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt werden, insbesondere die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet worden sind und ob rückständige Forderungen rechtzeitig gemahnt und die weiteren Maßnahmen zur Einziehung rechtzeitig getroffen worden sind,
2. ungeklärte Zahlungsvorgänge unverzüglich abgewickelt wurden,

3. die Zahlungsvorgänge ordnungsgemäß und vollständig in den Büchern der zentralen Zahlungsabwicklung/Gemeindekasse dokumentiert wurden,
4. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen,
5. der tägliche Bestand an Bargeld und an den für den Zahlungsverkehr bei Geldinstituten eingerichteten Konten den notwendigen Umfang nicht überschreitet,
6. vorhandene Gelder unter Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs entsprechend der Anlagerichtlinie angelegt und die Anlageentscheidungen entsprechend den in der Anlagerichtlinie festgelegten Pflichten ordnungsgemäß dokumentiert und überwacht wurden,
7. die verwahrten Wertgegenstände und andere Gegenstände vorhanden sind,
8. im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden,
9. XXX.

5.3.5 Sonstige

Die Kassenprüfung erstreckt sich auch auf die von der zentralen Zahlungsabwicklung/Gemeindekasse wahrgenommenen Geschäftsabwicklungen für Dritte.

5.4 Prüfungsbericht

Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu fertigen. Der Prüfungsbericht muss die Art und den Umfang der Prüfung erkennen lassen und die wesentlichen Feststellungen der Prüfung und etwaige Erklärungen von Kassenbeschäftigten hierzu enthalten.

Dem Prüfungsbericht über die Kassenprüfung oder die Kassenbestandsaufnahme ist der Kassenbestandsnachweis beizufügen, der von der Kassenverwalterin oder vom Kassenverwalter und den mit der Zahlungsabwicklung beauftragten Beschäftigten zu unterschreiben ist. Näheres regelt die entsprechende Arbeitsanweisung (siehe B.26.).“

- kk) B.20. wird aufgehoben.
- ll) B.22. wird aufgehoben.
- mm) B.23. wird aufgehoben.

e) Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Abschnitt A. Absatz 1, Abschnitt C.I. Absatz 1 Satz 1, Abschnitt C.II. Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ jeweils durch die Wörter

„für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

- bb) In Abschnitt C.II. Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Europa“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

cc) Abschnitt B.II. wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Haushaltsausgleich:

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen, aber der Ausgleich wird zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht,

der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsjahr noch ausgeglichen, aber zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird der Haushaltsausgleich nicht erreicht,

oder

der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsvorjahr noch ausgeglichen, aber der Ausgleich des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wird im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht erreicht.“

- bbb) Nummer 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Haushaltsausgleich:

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht ausgeglichen, der vollständige Haushaltsausgleich wird jedoch innerhalb des im gesetzmäßigen Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums wieder erreicht,

oder

der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsvorjahr noch ausgeglichen, aber der Ausgleich des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts wird im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht erreicht.“

- ccc) Nummer 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Haushaltsausgleich:

Der Ausgleich des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts wird im Haushaltsvorjahr, im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht und kann

innerhalb des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht dargestellt werden oder es liegt kein Haushaltssicherungskonzept vor.“

dd) Abschnitt C. I. wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

bbb) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

ccc) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Beantragung eines RUBIKON-Zugangs ist zunächst eine Registrierung beim GeoPortal M-V erforderlich. Auf der Login-Seite bei RUBIKON ist eine Kurzanleitung für die Registrierung und die anschließende Beantragung des RUBIKON-Dienstes beim GeoPortal M-V hinterlegt. Die Startseite von RUBIKON kann über den Link

<https://rubikon.mv-regierung.de>

aufgerufen werden. Die Freigabe des RUBIKON-Dienstes erfolgt durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium. Für die Anmeldung in RUBIKON gelten nach Freigabe des Dienstes der Nutzernamen und das Passwort aus dem GeoPortal M-V.“

ee) In Abschnitt C. II. Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bei Doppelhaushalten erfolgt die Datenerfassung in RUBIKON für jedes Haushaltsjahr getrennt.“

5. Abschnitt V wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 9. Juni 2024 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 638

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 15. Mai 2024 – V310 –

Der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (BDSW), Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg, und die ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Nord, Huxstraße 1 – 9, 23552 Lübeck, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Mecklenburg-Vorpommern, nebst der Protokollnotizen Arbeitnehmerüberlassung, Freistellung sowie Mitarbeiter in öffentlichen Aufträgen und den Anhängen Militärische Anlagen und Liegenschaften, Auszubildende und Berufsausbildung sowie Feuerwehr vom 9. Februar 2024 mit Wirkung vom 1. Januar 2024

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2025 –

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) zum frühestmöglichen Zeitpunkt für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Mecklenburg-Vorpommern;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen und für alle Berufsbildungseinrichtungen, Bildungsträger und Lehnanstalten, die mit der Ausbildung für Berufe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes befasst sind.

Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbststän-

dige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
- für kerntechnische Anlagen, für im Betrieb befindliche Kernkraftwerke sowie Kernkraftwerke, in denen sich noch Brennelemente befinden bzw. im Rückbau befindliche kerntechnische Anlagen sowie Standortzwischenlager,
- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem Luftverkehrsgesetz

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind sowie für alle gewerblichen Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und/oder Lehrgangsteilnehmer der im fachlichen Geltungsbereich aufgeführten Betriebe, selbstständigen Betriebsabteilungen und Einrichtungen.

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 5 Absatz 6 TVG das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung übertragen.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gerechnet, beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, eingereicht werden.

Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuss. Der Termin der Verhandlung wird noch bekannt gegeben.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- bzw. Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes).

AmtsBl. M-V 2024 S. 649

Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung bei öffentlichen Aufträgen

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 21. Mai 2024 – V-611-00020-2013/076-033 –

Die Landesregierung setzt sich für Menschen mit Behinderungen ein. Deren Interessen sind Gegenstand der Koalitionsvereinbarung 2021-2026. In Kapitel VII. der Vereinbarung heißt es unter der Überschrift „Inklusion leben“ unter anderem:

„... Die Koalitionspartner setzen sich für mehr Barrierefreiheit und einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt ein. Dazu werden wir prüfen, wie bei öffentlichen Investitionen die Belange von Menschen mit Behinderung besser berücksichtigt werden können.“

Vor der Schaffung neuer Regelungen steht die Anwendung des geltenden Rechts. Auch mit dem Regelwerk des Vergaberechts kann direkt oder indirekt ein Beitrag zur Erreichung der formulierten Ziele geleistet werden.

Welche Möglichkeiten im Einzelnen bestehen, ergibt sich aus der nachfolgend abgedruckten Handreichung „CHANCEN FÜR INKLUSIONSBETRIEBE.ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE – MEHRWERT INKLUSIVE.“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen e. V. (bag if), Stand Mai 2024.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

In den Basisparagrafen der VOB/A fehlt eine dem § 6 EU Absatz 3 Nummer 3 VOB/A entsprechende Regelung. Im Ergebnis ist ein Vorbehalt wie nach den vorstehenden Vorschriften jedoch gleichermaßen zulässig. Eine Einschränkung des

Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Bewerber kann geboten sein, wenn dafür aner kennenswerte Gründe aus Überlegungen des staatlichen Gemeinschaftsgedankens vorliegen, die ein Abweichen rechtfertigen. Das ist hier der Fall (vgl. Schranner in Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, VOB Teile A und B – Kommentar, 22. Auflage 2023, § 6 VOB/A, Rn. 11).

Die Bestimmungen des Oberschwellenrechts und der UVgO erlauben den öffentlichen Auftraggebern, besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags (Ausführungsbedingungen) festzulegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. In den Basisparagrafen der VOB/A sind Ausführungsbedingungen zwar nicht erwähnt, sie sind gleichwohl auch hier als zulässig anzusehen (vgl. Schranner in Ingenstau/Korbion/Leupertz/von Wietersheim, VOB Teile A und B – Kommentar, 22. Auflage 2023, § 2 VOB/A, Rn. 2); es ist dann wie in den sonstigen Fällen zu verfahren.

AmtsBl. M-V 2024 S. 650

CHANCEN FÜR INKLUSIONSBETRIEBE.ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE – MEHRWERT INKLUSIVE

1 VERGABERECHT – WAS VERSTEHT MAN DARUNTER?

Das Vergaberecht regelt, nach welchen Verfahren die öffentliche Hand ihren Bedarf durch den Einkauf von Waren, Dienst- und Bauleistungen deckt. Es bildet die Gesamtheit der Rechtsnormen, die ein öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen sowie bei der Vergabe von Konzessionen zu beachten hat. Zu den öffentlichen Auftraggebern zählen neben Landes- und Bundesbehörden auch kommunale Behörden, aber auch bestimmte staatsnahe Unternehmen. Oberste Ziele des Vergaberechts sind die wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln bei der öffentlichen Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen sowie die Gewährleistung von Wettbewerb. Die Interessen der Bieterseite werden durch Vergabegrundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit geschützt.

Strategische Ziele im Vergaberecht

Obwohl das Vergaberecht in erster Linie den wirtschaftlichen Einkauf der öffentlichen Hand zu sichern hat, ist das Angebot mit dem niedrigsten Preis nicht automatisch das „beste“ Angebot. Entscheidend kommt es auf das wirtschaftlichste Angebot an, das sich anhand bekanntzugebender **Zuschlagskriterien** nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis bestimmt.

Im Oberschwellenbereich des Vergaberechts gibt es für öffentliche Auftraggeber bereits seit vielen Jahren die Möglichkeit, neben qualitativen Aspekten der Leistung auch strategische (z. B. soziale und ökologische) Kriterien bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Diese Zuschlagskriterien müssen allerdings mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Spätestens mit Inkrafttreten der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) 2017 haben diese Kriterien auch Einzug in den Unterschwellenbereich gefunden.

Die **sozial verantwortliche Vergabe** öffentlicher Aufträge (socially responsible public procurement, SRPP) hat in den letzten Jahren rasant an Bedeutung gewonnen. Sie gilt heute als wirksames Instrument im Werkzeugkasten der nationalen Verwaltungen, um soziale und ökologische Entwicklungen nachhaltig zu steuern und zu fördern.

Über die Möglichkeiten und Wirkungen von SRPP informiert die EU-Kommission im „Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge - 2. Ausgabe (2021/C 237/01)“. Zu finden unter: eur-lex.europa.eu.

2 FÖRDERUNG DER INKLUSION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG DURCH DAS NEUE VERGABERECHT

Ein strategisches Ziel sozial verantwortlicher Vergabe ist die Förderung der Inklusion von allen Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Einfluss der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Mit der Ratifizierung der UN-BRK im Jahre 2009 hat sich Deutschland staatsvertraglich zur umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderungen verpflichtet. Nach Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung der UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten „das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird“. Die Vertragsstaaten verpflichten sich darüber hinaus, die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen „durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften“ zu sichern und zu fördern. Dieser Verpflichtung ist der Gesetzgeber auch im Vergaberecht durch neue Regelungen nachgekommen.

Schaffung unmittelbarer Bevorzugungsmöglichkeiten

So sind neben den strategischen Kriterien, mit denen eine mittelbare Bevorzugung auch von Inklusionsbetrieben bereits früher möglich war, in den vergangenen Jahren neue Möglichkeiten geschaffen worden, um öffentliche Aufträge gezielt und direkt an Inklusionsbetriebe bzw. an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, zu vergeben.

3 MÖGLICHKEITEN DES VERGABERECHTS ZUR BEVORZUGTEN BERÜCKSICHTIGUNG VON INKLUSIONSBETRIEBEN

3.1 UNTERSCHIEDUNGSMERKMALE

Zum besseren Verständnis der Möglichkeiten des Vergaberechts zur Berücksichtigung von Inklusionsbetrieben sind einige vor-
ausgehende Unterscheidungen sinnvoll. Diese werden in den nachfolgenden Ausführungen jeweils wieder aufgegriffen.

Der **Auftragswert** entscheidet darüber, welche rechtlichen Grundlagen bei der Auftragsvergabe gelten. Ab einem bestimmten EU-Schwellenwert müssen öffentliche Auftraggeber das GWB-Vergaberecht anwenden und Aufträge europaweit ausschreiben (**Oberschwellenbereich**). Bleibt der Auftragswert unter dem Schwellenwert, gelten die Vergaberegulungen des Bundes, der Länder und der Kommunen (**Unterschwellenbereich**). Ab dem Jahr 2024 gelten folgende Schwellenwerte:

- 5.538.000 Euro für Bauaufträge
- 5.538.000 Euro für Konzessionsvergaben
- 143.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge oberer und oberster Bundesbehörden
- 221.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber
- 443.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge von Sektorenauftraggebern
- 443.000 Euro für Dienst- und Lieferaufträge im Verteidigungsbereich

Je nachdem ob der **Auftraggeber** eine **Bundes-, Landes- oder kommunale Behörde** ist, greifen zum Teil unterschiedliche Regelungen.

Vergaberechtliche Bestimmungen können für einen öffentlichen Auftraggeber entweder **verpflichtend** oder zur **optionalen** Anwendung bestimmt sein.

3.2 RECHTSNORMEN UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DIE VERGABEPRAxis AN INKLUSIONSBETRIEBE

Die Möglichkeiten des Vergaberechts zur bevorzugten Berücksichtigung von Inklusionsbetrieben sind in den folgenden Rechtsnormen verankert:

§ 224 SGB IX VERGABE VON AUFTRÄGEN DURCH DIE ÖFFENTLICHE HAND

(1) Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten; zudem können Werkstätten für behinderte Menschen nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Satz 2 beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien bevorzugt werden. Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand.

(2) Absatz 1 gilt auch für Inklusionsbetriebe.

BEDEUTUNG

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes hat der Gesetzgeber zum 01.01.2018 eine Gleichstellung von WfbM und Inklusionsbetrieben bei der bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand in § 224 SGB IX verankert. Mit Stand vom Mai 2024 sind die in § 224 Abs. 1 Satz 2 SGB IX erwähnten allgemeinen Verwaltungsvorschriften jedoch noch nicht erlassen worden. Eine bevorzugte Berücksichtigung von Inklusionsbetrieben auf Grundlage von § 224 SGB IX ist demnach noch nicht möglich bzw. nur dort, wo sich die Landesvergaberegulungen bereits auf § 224 SGB IX beziehen. Im Mai 2021 hat der Bund daher im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes eine Übergangsregelung in § 241 SGB IX geschaffen, die bis zum Erlass der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 224 SGB IX anzuwenden ist.

§ 241 ABS. 3 SGB IX ÜBERGANGSREGELUNG

(3) Die nach § 56 Absatz 2 des Schwerbehindertengesetzes erlassenen allgemeinen Richtlinien sind bis zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 224 weiter anzuwenden, auch auf Inklusionsbetriebe.

BEDEUTUNG

Bei den nach § 56 Absatz 2 des Schwerbehindertengesetzes erlassenen Richtlinien handelt es sich um die Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 10.05.2001. Diese sind nun auch auf Inklusionsbetriebe anzuwenden. Demnach erhalten Inklusionsbetriebe den Zuschlag für einen öffentlichen Auftrag, wenn ihr Angebot a) ebenso wirtschaftlich oder annehmbar ist wie das eines nicht bevorzugten Bieters, oder b) wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 % übersteigt. Inklusionsbetriebe sind zudem bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben regelmäßig in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Die Richtlinien beziehen sich nur auf die Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich.

Alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes sind verpflichtet, die Richtlinien unter Berücksichtigung von § 241 SGB IX anzuwenden. Ob die Richtlinien in den Ländern zur Anwendung kommen, ist länderspezifisch geregelt.

Die Richtlinien sind verpflichtend für alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes.

§ 118 GWB BESTIMMTEN AUFTRAGNEHMERN VORBEHALTENE ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

(1) Öffentliche Auftraggeber können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen sind.

(2) Voraussetzung ist, dass mindestens 30 Prozent der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind.

BEDEUTUNG

Die Regelung ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, überschwellige Vergabeverfahren aller Art auf Inklusionsbetriebe sowie auf vergleichbare Unternehmen und WfbM zu beschränken.

Die Regelung bezieht sich nur auf die Auftragsvergabe im Oberschwellenbereich.

Alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes, der Länder und der Kommunen können die Regelung anwenden.

Aus der Regelung entstehen keine Verpflichtungen für öffentliche Auftraggeber. Sie kann optional zur Bevorzugung von Inklusionsbetrieben sowie vergleichbaren Unternehmen und WfbM angewendet werden.

§ 8 ABS. 4 NR. 16 UVGO WAHL DER VERFAHRENSART

(4) Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

16. der öffentliche Auftrag ausschließlich vergeben werden soll

a) gemäß § 1 Abs. 3 an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist.

BEDEUTUNG

Die Regelung ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, unterschwellige Vergabeverfahren im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb auf Inklusionsbetriebe oder auf WfbM zu beschränken. Eine Beschränkung auf Inklusionsbetriebe (oder vergleichbare Unternehmen) ist demnach auch möglich, ohne dabei WfbM berücksichtigen zu müssen.

Die Regelung bezieht sich nur auf die Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich.

Öffentliche Auftraggeber des Bundes können die Regelung seit 2017 anwenden. Öffentliche Auftraggeber der Länder und Kommunen können die Regelung nur anwenden, falls die jeweilige Landesumsetzung der UVgO bereits erfolgt ist. Nach Kenntnis der bag if (Stand Mai 2024) wird die UVgO in allen Bundesländern bis auf Sachsen angewendet.

Aus der Regelung entstehen keine Verpflichtungen für öffentliche Auftraggeber. Sie kann optional zur Bevorzugung von Inklusionsbetrieben sowie vergleichbaren Unternehmen oder WfbM angewendet werden.

BERÜCKSICHTIGUNG SOZIALER BELANGE

§ 127 Abs. 1 GWB Zuschlag

§ 128 Abs. 2 GWB Auftragsausführung

§ 31 Abs. 3 VgV Leistungsbeschreibung

§ 23 Abs. 2 UVgO Leistungsbeschreibung

§ 43 Abs. 2 UVgO Zuschlag und Zuschlagskriterien

§ 45 Abs. 2 UVgO Auftragsausführung

BEDEUTUNG

Diese Regelungen ermöglichen es öffentlichen Auftraggebern, soziale Belange in unterschiedliche Phasen eines Vergabeverfahrens (Leistungsbeschreibung, Zuschlag, Vorgaben für die Auftragsausführung) einfließen zu lassen. So könnte eine besonders hohe Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen z.B. bei der Gewichtung für den Zuschlag berücksichtigt werden. Auf diese Weise können öffentliche Auftraggeber soziale Belange verfolgen, ohne ein Vergabeverfahren von vornherein auf Inklusionsunternehmen oder vergleichbare Unternehmen zu beschränken.

Die Regelungen beziehen sich auf die Auftragsvergabe sowohl im Unterschwellenbereich (UVgO) als auch im Oberschwellenbereich (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und Vergabeverordnung (VgV)).

Die öffentlichen Auftraggeber des Bundes können die Regelungen sowohl im Unter- als auch im Oberschwellenbereich anwenden. Die öffentlichen Auftraggeber der Länder und Kommunen können die Regelungen ausnahmslos im Oberschwellenbereich anwenden; im Unterschwellenbereich jedoch nur, falls die jeweilige Landesumsetzung der UVgO bereits erfolgt ist.

Aus den Regelungen entstehen keine Verpflichtungen für öffentliche Auftraggeber. Sie können optional zur Berücksichtigung sozialer Belange angewendet werden.

4 LANDESVERGABEREGELUNGEN

Im Unterschwellenbereich sind die Möglichkeiten der Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsbetriebe in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. Die jeweiligen Möglichkeiten hängen vor allem davon ab,

- # ob die UVgO bereits auf Länderebene umgesetzt worden ist,
- # ob bzw. welche eigenen Regelungen der Länder in die UVgO eingebracht worden sind und
- # ob bzw. welche eigenen Landesvergaberegelungen es neben der UVgO zusätzlich gibt.

Da es sich hierbei um dynamische Prozesse handelt, ist eine Übersicht zur Länderumsetzung der UVgO und zu den Landesvergaberegelungen an dieser Stelle nicht zielführend. Weitere Informationen zu den jeweiligen Landesvergaberegelungen finden Sie auf dem Vergabe-Portal der bag if unter [🔗 vergabe.mehrwert-inklusive.de](https://www.vergabe.mehrwert-inklusive.de).

5 GEBOT DER LOSAUFTEILUNG

Zur Gewährleistung der Chancengleichheit ist die mittelstandsgerechte Auftragsvergabe ein wichtiges Ziel bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Ein zentrales Instrument hierfür ist die Aufteilung in Lose. Grundsätzlich müssen Leistungen in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) vergeben werden. Auf eine Aufteilung in Lose kann nur verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern, wobei der Verzicht sorgfältig und nachvollziehbar zu begründen ist.

Das Gebot der Losaufteilung gilt sowohl im Oberschwellen- als auch im Unterschwellenbereich und muss von allen öffentlichen Auftraggebern des Bundes, der Länder und der Kommunen eingehalten werden.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind:

- # § 97 Abs. 4 GWB (Oberschwellenbereich)
- # § 22 Abs. 1 UVgO (Unterschwellenbereich)
- # bzw. § 5 Abs. 2 VOB/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)) und § 2 Abs. 2 VOL/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)) (Unterschwellenbereich)

6 PRÄQUALIFIZIERUNG

Um die Bewerbung für öffentliche Aufträge zu vereinfachen, können Unternehmen sich an Präqualifizierungsverfahren beteiligen. Durch die Präqualifizierung hat ein Unternehmen die Möglichkeit, seine fachliche Eignung, Leistungsfähigkeit, Gesetzestreue und Zuverlässigkeit auftragsunabhängig nachzuweisen. Hierfür hinterlegt das Unternehmen bei den zuständigen Präqualifizierungsstellen Einzelnachweise, die regelmäßig bei Ausschreibungen verlangt werden (wie z.B. Auszüge aus dem Bundeszentralregister, Umsatzerklärungen, Eintragungen im Berufs- und Handelsregister). Bewirbt sich das Unternehmen anschließend um einen öffentlichen Auftrag, kann die vergebende Stelle die geprüften Sammelbescheinigungen berücksichtigen. Für das Unternehmen reduzieren sich auf diese Weise der Arbeits- und Kostenaufwand sowie das Risiko, aus formellen Gründen von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen zu werden.

Bei **Bauleistungen** (VOB) können Unternehmen, die an öffentlichen Aufträgen interessiert sind, ihre Eignung bei sechs verschiedenen Präqualifizierungsstellen nachweisen. Für die Präqualifizierung im Bereich der **Liefer- und Dienstleistungen** (UVgO/VOL) können Unternehmen ihre Eignung bei den Industrie- und Handelskammern und den von ihnen beauftragten Auftragsberatungsstellen nachweisen. Diese sind zu finden auf der Seite [🔗 Verein für die Präqualifizierung von Bauunternehmen](https://www.pq-verein.de).

7

RECHTSSCHUTZMÖGLICHKEITEN

Bei Verstößen gegen Vergabevorschriften im **Oberschwellenbereich**, wie z.B. diskriminierende Produktvorgaben, zu kurze Fristen, unerfüllbare Anforderungen, fehlende kalkulationsrelevante Informationen, ungerechtfertigte Angebotsausschlüsse etc., können Bieter einen Nachprüfungsantrag stellen. Zuvor müssen sie den Vergaberechtsverstoß gegenüber der Vergabestelle gerügt haben. Vergabeverstöße, die aufgrund der Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe des Teilnahmeantrages bzw. des Angebotes gerügt werden. Erkannte Verstöße müssen innerhalb von zehn Tagen gerügt werden. Wird eine Rüge zurückgewiesen, muss der Nachprüfungsantrag innerhalb von fünfzehn Tagen gestellt werden. Der Nachprüfungsantrag und die Rüge sind in §§ 160 ff. GWB geregelt. Eine Checkliste für einen Nachprüfungsantrag findet sich auf der [Homepage des Bundeskartellamtes](#).

Die überwiegende Mehrzahl der Vergabeverfahren spielt sich jedoch im **Unterschwellenbereich** ab. Hier gibt es keinen formellen Bieter-Rechtsschutz nach dem GWB. Einige Bundesländer haben allerdings Nachprüfungsstellen eingerichtet, bei denen Beschwerden eingebracht werden können.

Bieter, die im Bereich unterhalb der Schwellenwerte einen Vergaberechtsverstoß durch den Auftraggeber beklagen, können hiergegen nur mit den allgemeinen zivilrechtlichen und zivilprozessualen Mitteln vorgehen, indem sie eine einstweilige Verfügung beantragen oder Schadenersatz geltend machen. Je nach Streitwert sind die Amts- und/oder die Landesgerichte zuständig.

Informationen zum Beschwerdeverfahren im Ober- und Unterschwellenbereich finden Sie auf dem [Reguvis-Vergabeportal](#).

8

BEWERTUNG UND PRAKTISCHE HINWEISE

Mit den Neuregelungen im Vergaberecht hat der Gesetzgeber seit 2016 ein umfangreiches Instrumentarium geschaffen, um Inklusionsbetriebe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bevorzugt zu berücksichtigen. Es ist kritisch zu sehen, dass auch mehrere Jahre nach Inkrafttreten von § 224 SGB IX keine Bundesverwaltungsvorschrift hierzu vorliegt. Mit der Übergangsregelung nach § 241 Abs. 3 SGB IX ist aber zumindest eine Lösung für die öffentlichen Auftraggeber des Bundes auf den Weg gebracht worden, die ggf. auch in den Ländern zu Angleichungsprozessen führt.

Bei der überwiegenden Mehrheit der Regelungen zur bevorzugten Auftragsvergabe an Inklusionsbetriebe handelt es sich nicht um verbindliche Vorgaben, sondern um rechtliche Möglichkeiten. Da die bevorzugte Auftragsvergabe somit häufig im Ermessensspielraum der vergebenden Behörde liegt, ist es zwingend erforderlich, dass Vergabestellen und Inklusionsbetriebe Kenntnis voneinander erhalten.

Wir, die Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen, empfehlen allen Inklusionsbetrieben ...

- # sich an die zuständigen Vergabestellen zu wenden,
- # das eigene Leistungsportfolio vorzustellen,
- # das Modell der Inklusionsbetriebe zu erklären und
- # auf die rechtlichen Möglichkeiten der bevorzugten Vergabe hinzuweisen.

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention **empfehlen wir auch den Vergabestellen**, sich über das Modell der Inklusionsbetriebe und ihr Leistungsportfolio sowie über die Möglichkeiten der bevorzugten Vergabe an Inklusionsbetriebe zu informieren.

Angesichts der Vielschichtigkeit des Vergaberechts und der unterschiedlichen Vergaberegeln in den Ländern ist es für interessierte Unternehmen grundsätzlich zu empfehlen, eine externe Beratung in Anspruch zu nehmen und sich an die zuständigen Auftragsberatungsstellen zu wenden.

Beschränkte Ausschreibung

Die Beschränkte Ausschreibung ist ein regelmäßig zweistufiges Verfahren zur Vergabe von Aufträgen, deren Wert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt (§ 3 Abs. 2 VOB/A; §§ 10, 11 UVgO; § 3 Abs. 3 und 4 VOL/A).

Im Rahmen der UVgO und VOB/A ist diese Verfahrensart jederzeit zulässig. In den Bundesländern, in denen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge noch die VOL/A gilt, müssen bestimmte Zulässigkeitskriterien erfüllt sein (vgl. § 3 Abs. 3 VOL/A).

Im Oberschwellenbereich spricht man bei der Beschränkten Ausschreibung vom Nichtoffenen Verfahren.

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Auf einer ersten Stufe ermittelt der Auftraggeber geeignete Bieter durch einen sog. öffentlichen Teilnahmewettbewerb, auf der zweiten Stufe fordert er diese zur Abgabe eines Angebots auf. Er kann dabei die Zahl der Bieter, die er zur Angebotsabgabe auffordert, im Vorfeld beschränken. Bei Bauvergaben soll die Zahl nicht unter fünf Bewerbern liegen (§ 3b VOB/A), bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nicht unter drei (§ 10 Abs. 2 UVgO i.V.m. § 36 Abs. 2 UVgO; sowie § 3 Abs. 1 VOL/A).

Im Oberschwellenbereich ist der vorangehende öffentliche Teilnahmewettbewerb zwingend. Die Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bieter darf hier nicht unter fünf liegen.

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

In bestimmten Fällen ist eine Beschränkte Ausschreibung auch ohne Teilnahmewettbewerb zulässig. Dabei fordert der Auftraggeber eine beschränkte Anzahl von Unternehmen (grundsätzlich mindestens drei) zur Angebotsabgabe auf. Die Zulässigkeitskriterien sind in § 8 Abs. 3 UVgO bzw. § 3 Abs. 4 VOL/A sowie § 3a Abs. 2 VOB/A formuliert.

Freihändige Vergabe

Die Freihändige Vergabe ist mit Einführung der UVgO weitestgehend durch die Verhandlungsvergabe (siehe unten) ersetzt worden. Nur in den Bundesländern, in denen die VOL/A noch gültig ist, kann die Freihändige Vergabe zur Anwendung kommen.

Die Freihändige Vergabe ist ein Vergabeverfahren, das nur bei Aufträgen, deren Wert unterhalb der Schwellenwerte liegt, und auch dort nur in Ausnahmefällen (s. § 3 Abs. 5 VOL/A und § 3a Abs. 3 VOB/A) zulässig ist. Bei Freihändiger Vergabe werden Aufträge ohne ein förmliches Verfahren vergeben. Dabei wendet sich der Auftraggeber mit oder ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb an mehrere Unternehmen, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln (§ 3 Abs. 1 S. 3 VOL/A). Bei Freihändigen Vergaben sollen mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Anders als bei der beschränkten Vergabe besteht bei der Freihändigen Vergabe die Möglichkeit, über den Angebotsinhalt zu verhandeln.

Im Oberschwellenbereich spricht man bei der freihändigen Vergabe von einem Verhandlungsverfahren.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist die zentrale Rechtsgrundlage des Kartell- und Wettbewerbsrechts in Deutschland. Teil 4 des GWB regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge im Oberschwellenbereich. Dieser Teil definiert die Grundsätze des Vergaberechts, die Anwendungsbereiche, die Grundsätze des Vergabeverfahrens und die Besonderheiten für die Vergabe von Sektoraufträgen und Konzessionen. Er enthält auch die Bestimmungen über das Nachprüfungsverfahren.

Konzessionsvergaben

Konzessionen i.S.v. § 105 GWB sind entgeltliche Verträge, mit denen Konzessionsgeber Unternehmen mit der Erbringung von Bauleistungen (Baukonzessionen) oder Dienstleistungen (Dienstleistungskonzessionen) betrauen. Anders als bei einem öffentlichen Auftrag erhält der Konzessionsnehmer vorrangig kein Entgelt, sondern ein Nutzungs- und Verwertungsrecht. Zudem geht das Betriebsrisiko auf den Konzessionsnehmer über. Für Konzessionsvergaben im Oberschwellenbereich gelten das GWB und die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV). Baukonzessionen im Unterschwellenbereich werden durch die VOB/A geregelt. Eine ausdrückliche Regelung für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen im Unterschwellenbereich fehlt.

Oberschwellenbereich

Öffentliche Aufträge werden im Oberschwellenbereich vergeben, wenn sie die jeweils für zwei Jahre geltenden EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten. Öffentliche Aufträge im Oberschwellenbereich müssen EU-weit ausgeschrieben werden. Die Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Oberschwellenbereich sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV) und die EU-Paragrafen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU).

Sektorenauftraggeber

Sektorenauftraggeber sind öffentliche Auftraggeber oder private Unternehmen, die in den Bereichen Trinkwasserversorgung, Elektrizität, Gas und Wärme, Verkehrsleistungen, Häfen und Flughäfen tätig sind und dabei eine durch staatlichen Einfluss begründete monopolähnliche Stellung haben. Oberhalb des Schwellenwerts sind Sektorenauftraggeber an die Sektorenverordnung (SektVO) gebunden. Im Unterschwellenbereich sind öffentlich beherrschte Sektorenauftraggeber nur an Vergaberegeln gebunden, wenn ein Anwendungsbefehl vorliegt. Für Sektorenauftraggeber, die nicht öffentlich beherrscht sind, sind Vergaberegeln im Unterschwellenbereich nicht bindend.

Teilnahmewettbewerb

Der Teilnahmewettbewerb geht der beschränkten Ausschreibung und der freihändigen Vergabe voraus und umfasst die Aufforderung von Unternehmen, einen Teilnahmeantrag zu stellen, um geeignete Bieter zu ermitteln und anschließend eine begrenzte Anzahl von Bewerbern zur Abgabe eines Angebotes oder Verhandlungen aufzufordern.

Unterschwellenbereich

Öffentliche Aufträge werden im Unterschwellenbereich vergeben, wenn sie nicht die jeweils für zwei Jahre geltenden EU-Schwellenwerte erreichen. Öffentliche Aufträge im Unterschwellenbereich müssen nicht EU-weit ausgeschrieben werden. Die Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Unterschwellenbereich sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und in einigen Bundesländern noch die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL).

Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) regelt das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich. Öffentliche Auftraggeber des Bundes sind seit 2017 verpflichtet, die UVgO anzuwenden. Die Mehrheit der Bundesländer hat die UVgO in den vergangenen Jahren ebenfalls eingeführt. Dort wo die UVgO eingeführt worden ist, ersetzt sie die VOL/A.

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ist ein Regelwerk zur Vergabe von Bauaufträgen der öffentlichen Hand. Teil A (VOB/A) regelt die Vergabe von Bauleistungen durch öffentliche Auftraggeber. Teil B (VOB/B) und C (VOB/C) regeln die daraus entstehenden Bauverträge. Aufgrund ihrer EU-Paragrafen (VOB/A Abschnitt 2) gilt die VOB sowohl im Unter- als auch im Oberschwellenbereich.

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) ist ein Regelwerk zur Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich. Teil A (VOL/A) regelt die Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Teil B (VOL/B) regelt die daraus entstehenden Liefer- und Leistungsverträge. Auf Bundesebene und in den meisten Bundesländern wurde die VOL/A in den vergangenen Jahren durch die UVgO ersetzt. Die VOL/B ist weiterhin gültig.

Vergabeverordnung (VgV)

Die Vergabeverordnung (VgV) regelt das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und bei der Ausrichtung von Wettbewerben durch öffentliche Auftraggeber. Die VgV bezieht sich nur auf Aufträge im Oberschwellenbereich. Ihr Anwendungsbereich umfasst alle öffentlichen Aufträge, die nicht durch die Sektorenvergabeordnung, die Verteidigungsvergabeverordnung und die Konzessionsvergabeordnung geregelt sind. Für Bauaufträge verweist sie zudem auf die VOB/A Abschnitt 2.

Verhandlungsvergabe

Die Verhandlungsvergabe ersetzt mit Einführung der UVgO die Freihändige Vergabe gemäß der VOL/A, welche nach wie vor in einigen Bundesländern zur Anwendung vorgeschrieben ist.

Die Verhandlungsvergabe nach § 12 UVgO ist ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge im Unterschwellenbereich. Eine Verhandlungsvergabe ist nur unter bestimmten Bedingungen zulässig (vgl. § 8 Abs. 4 UVgO). Bei der Verhandlungsvergabe werden Aufträge ohne ein förmliches Verfahren vergeben.

Dabei wendet sich der Auftraggeber mit oder ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb an mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen, um sie zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern. Anders als bei der beschränkten Vergabe besteht bei der Verhandlungsvergabe die Möglichkeit, über den gesamten Angebotsinhalt mit Ausnahme der vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien zu verhandeln.

Oberhalb der EU-Schwellenwerte spricht man bei der Verhandlungsvergabe von einem Verhandlungsverfahren.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Inklusionsfirmen e.V.

Büro Berlin

Kommandantenstr. 80
10117 Berlin
fon +49 (0) 30 251 20 82
fax +49 (0) 30 251 93 82

Büro Bielefeld

Wilhelmstraße 9
33602 Bielefeld
fon +49 (0) 521 98 63 28 68
fax +49 (0) 521 98 63 47 66

info@bag-if.de
www.bag-if.de

vergabe.mehrwert-inklusive.de

Gefördert von der Aktion Mensch und der Freudenberg Stiftung

Gefördert durch die
Aktion
MENSCH

FREUDENBERG
STIFTUNG



Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Leihgeräte für Lehrkräfte“ des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte als Leihgeräte für Lehrkräfte (Schulgebundene mobile Leihgeräteförderrichtlinie – SchulLeihgeräteFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 22. Mai 2024 – VII-320-DP022-2020/098-013 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 488

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Präambel

Die pandemiebedingten Einschränkungen im Schulbetrieb haben verdeutlicht, dass künftig verstärkt der Fokus darauf zu legen ist, im Zuge der Digitalisierung allen an Schule Beteiligten mit einer entsprechenden technischen Ausstattung Unterricht auch auf Distanz zu ermöglichen, der alle Schülerinnen und Schüler einer Schule gleichermaßen erreicht. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind daher besonders gefordert, auf digitale Lösungen und Angebote zurückzugreifen. Dies stellt die Schulen vor die Herausforderung, eine entsprechende technische Ausstattung bereitzustellen, vor allem in Form digitaler Endgeräte für Lehrkräfte.

Damit alle Lehrerinnen und Lehrer des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Schule mit der notwendigen Technik ausgestattet werden, um digitalen Unterricht planen und durchführen zu können, hat der Koalitionsausschuss des Bundes sich auf die Bereitstellung von 500 000 000 Euro für die Zurverfügungstellung von digitalen Endgeräten verständigt. Es ist von den Ländern ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der Bundesmittel zu erbringen. Die Zielstellung bleibt, dass alle Lehrerinnen und Lehrer zum digitalen Arbeiten befähigt werden. Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften stellt der Bund dafür im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern Finanzhilfen in Höhe von 9 920 950 Euro zur Verfügung. Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt zusätzlich 992 095 Euro als Kofinanzierung zur Verfügung.

1 Rechtsgrundlagen, Zweck

1.1 Rechtsgrundlagen, Zweck

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- a) von Artikel 104c des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist,
- b) der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024, geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 16. Mai 2019 in Verbindung mit der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung

einbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 27. Januar 2021,

- c) dieser Verwaltungsvorschrift und
- d) des § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO)

Zuwendungen an Schulträger für schulgebundene mobile Endgeräte als Leihgeräte für Lehrkräfte als Teil der im Rahmen des DigitalPakts geförderten schulischen Infrastruktur, die flexibel für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung und die Durchführung digitaler Unterrichtsformen genutzt werden können, unabhängig davon, ob dieser Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen stattfindet.

1.2 Haushaltsvorbehalt

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

2 Gegenstand der Zuwendung

Es werden Zuwendungen für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets) als Leihgeräte für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs gewährt, die in die nach der Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Oktober 2019 (AmtsBl. M-V S. 940), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. April 2021 (AmtsBl. M-V S. 193) geändert worden ist, aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zuwendungsfähige Infrastruktur integriert werden können.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 104 des Schulgesetzes und

b) Schulträger von freien Schulen gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes.

3.2 Für öffentliche Schulen in Trägerschaft des Landes gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 4 des Schulgesetzes werden Mittel über den Landeshaushalt bereitgestellt.

3.3 Die Zuwendungsempfänger im Falle von Nummer 3.1 Buchstabe a als Erstempfänger dürfen andere Organisationen mit der Durchführung betrauen und die Zuwendungen zur Erfüllung des Zweckzwecks an diese, als Letztempfänger, ganz oder teilweise weiterleiten.

3.3.1 Die Weiterleitung erfolgt nach Maßgabe von Nummer 12 der VV zu § 44 LHO in öffentlich-rechtlicher Form an den jeweiligen Letztempfänger.

3.3.2 Letztempfänger der Zuwendung sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Die Weiterleitung der Zuwendung ist ab dem 3. Juni 2020 rückwirkend zugelassen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab dem 3. Juni 2020 für die Gewährung der Zuwendung unschädlich. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigene Gefahr und eine Gewährung der Zuwendung wird nicht zugesichert.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung oder in geeigneten Fällen als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag ergibt sich für den jeweiligen öffentlichen Schulträger aus Anlage 1 und für den jeweiligen freien Schulträger aus der Summe der schulbezogenen Beträge für die Schulen desselben Schulträgers gemäß Anlage 2.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig ist die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Lehrkräfte (Laptops, Notebooks und Tablets) einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs wie Maus, Stift, Tastatur und geeignete Schutzvorrichtungen (Schutzhüllen).

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Smartphones und Ladestationen sowie Folgekosten zum Beispiel für Ersatzbeschaffungen und Ausgaben für Wartung, Support und Betrieb der anzuschaffenden schulgebundenen mobilen Endgeräte. Ausgaben für Software sind nicht zuwendungsfähig mit Ausnahme der Ausgaben für Be-

triebssysteme, Antiviren- oder Verschlüsselungsprogramme oder technische Software zur Integration ins Netz der Schule. Diese sind zuwendungsfähig, wenn sie für den Betrieb erforderlich sind. Garantierweiterungen sind nicht zuwendungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Verteilung der Geräte auf die Schulen

Der Schulträger kann die mit den Mitteln geförderten Geräte unter Berücksichtigung der Bedingungen an seinen Schulen, insbesondere der Anzahl der Lehrkräfte, nach eigenem Ermessen auf seine Schulen verteilen.

6.2 Verausgabung der Mittel

Zuwendungen werden mit der Auflage bewilligt, dass die zugewendeten Mittel spätestens bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin verausgabt werden.

6.3 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

6.4 Hinweis auf die erhaltene Zuwendung

Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die durch den Bund und das Land erhaltene Zuwendung aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 hinweisen.

6.5 Prüfrechte

Folgende Institutionen können Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift eine Zuwendung erhalten, prüfen. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Zuwendung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen:

- a) das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
- b) das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern
- c) der Bundesrechnungshof,
- d) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- e) das Bundesministerium für Bildung und Forschung,
- f) der Europäische Rechnungshof.

6.6 Weiterleitung

In dem Zuwendungsbescheid an die Erstempfänger ist verbindlich zu regeln, dass der Erstempfänger für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger verantwortlich ist. Für etwaige Pflichtverletzungen des Letztempfängers haftet allein der Erstempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde. Ansprüche zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger bleiben hiervon unberührt.

Anl. 1

Anl. 2

- 7 Verfahren**
- 7.1 Verfahren bei Zuwendungen an öffentliche Schulträger**
- Die Zuwendung an die öffentlichen Schulträger erfolgt abweichend von Nummer 3.1 der VV zu § 44 LHO ohne Antragsverfahren. Die öffentlichen Schulträger erhalten eine Zuwendung in Höhe ihres individuellen Höchstbeitrages (Schulträgerbudget) gemäß Anlage 1 mittels eines Zuwendungsbescheids.
- 7.2 Antragsverfahren bei Zuwendung an freie Schulträger**
- Die Gewährung der Zuwendung erfolgt vorläufig auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden. Jeder Schulträger kann einmalig einen Antrag auf Zuwendung für alle seine Schulen in seiner Trägerschaft gemäß Nummer 3.2 stellen. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.
- 7.3 Bewilligungsverfahren**
- Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin.
- 7.4 Verteilung von Restmitteln**
- Zurückgezahlte oder nicht bis zum 31. Dezember 2023 beantragte Zuwendungsmittel können in einer zweiten Förderrunde durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung neu verteilt werden. Antragsberechtigt sind ab dem 2. Januar 2024 alle Schulträger gemäß Nummer 3, die im Bewilligungszeitraum zuwendungsfähige Maßnahmen oder selbstständige Vorhabenabschnitte über das bisher ausgereichte Zuwendungsvolumen hinaus durchgeführt haben oder bis zum Ablauf des 16. Mai 2024 durchführen werden. Zuwendungsvoraussetzung ist eine zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgreich abgeschlossene Verwendungsnachweisprüfung in der 1. Förderrunde. Die Anträge sind unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks elektronisch unter digitalpakt@lfi-mv.de einzureichen. Für eine erneute Bewilligung werden nur vollständige Anträge in Reihenfolge ihres elektronischen Posteingangs berücksichtigt. Der Antrag gilt jedoch erst dann als gestellt, wenn gleichfalls der vollständige Antrag unterschrieben per Post beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern eingegangen ist. Der Antragsvordruck kann im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden. Bewilligungen erfolgen im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde in Abhängigkeit von den verfügbaren Restmitteln.
- 7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**
- Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zahlt die Zuwendungen auf Mittelanforderung unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks aus. Die Zuwendungsmittel werden abweichend von Nummer 7.2.2 der VV zu § 44 LHO nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid darauf hinzuweisen, dass durch einen Rechtsmittelverzicht die Bestandskraft sofort eintritt. Abweichend von Nummer 8.6 der VV zu § 44 LHO wird deswegen bei einer späteren zweckentsprechenden Mittelverwendung auf die Erhebung von Zinsen verzichtet.
- 7.6 Verwendungsnachweisverfahren**
- 7.6.1** Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen. Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine andere Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises festlegen.
- 7.6.2** Der Verwendungsnachweis besteht, abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO, aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegende Sachbericht beinhaltet ergänzend zu Nummer 5.3.6.3 eine Übersicht über die im Rahmen der Zuwendung den Schulen zugeordneten Geräte nach Anzahl, Gerätetyp und Zubehör. Der zahlenmäßige Nachweis enthält abweichend von Nummer 5.3.6.4 der VV zu § 44 LHO eine Übersicht mit Rechnungsnummer, Zahlungsdatum, Empfänger, Anzahl der beschafften Geräte, Ausgaben für Geräte, Ausgaben für Zubehör, Ausgaben für Inbetriebnahme und Höhe der Gesamtausgaben. Der Verwendungsnachweis ist abweichend zu Nummer 10.2 der VV zu § 44 LHO unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.
- 7.6.3** Der Erstempfänger hat die Verwendung der an den Letztempfänger weitergeleiteten Zuwendung entsprechend Nummer 11 der VV zu § 44 LHO zu prüfen. Hierzu hat er vom Letztempfänger einen Verwendungsnachweis unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks für den Erstempfänger zu verlangen. Gegebenenfalls hat er auch Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern oder einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die vom Letztempfänger zu erbringenden Verwendungsnachweise sind dem Verwendungsnachweis des Erstempfängers beizufügen. Über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung legt der Erstempfänger der Bewilligungsbehörde zusätzlich einen zusammenfassenden Prüfbericht als Teil des Sachberichtes vor.
- 7.7 Rückforderung**
- Mittel, die nicht spätestens bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin verausgabt wurden, sind

zurückzufordern. Dabei ist abweichend von Nummer 8.6 der VV zu § 44 LHO auf die Erhebung von Zinsen zu verzichten.

7.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Übergangsregelung aus Anlass der Neufassung

Für Rechtsverhältnisse (Zuwendungen), die bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift entstanden sind (bewilligt wurden), ist die Schulgebundene mobile Leihgeräteförderrichtlinie vom 27. August 2021 (AmtsBl. M-V S. 856) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Regelungen in den Nummern 3.3, 6.6, 7.4 und 7.6.3 bleiben hiervon unberührt.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Schulgebundene mobile Leihgeräteförderrichtlinie vom 27. August 2021 (AmtsBl. M-V S. 856) außer Kraft.

Anlage 1
(zu den Nummern 5.1, 7.1 und 8)

DigitalPakt Schule 2019 – 2024 Mecklenburg-Vorpommern - Übersicht Schulträgerbudgets öffentliche Schulträger
Förderprogramm Leihgeräte für Lehrkräfte

Gebiet Landkreis/kreisfreie Stadt	Schulträger	Schülerzahl amtliche Schulstatistik Schuljahr 2017/2018	Zuweisungsbetrag Leihgeräteprogramm
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Universitäts- und Hansestadt Rostock	21.388	1.279.857,92 €
Landkreis Rostock	Amt Bad Doberan-Land	439	26.269,76 €
Landkreis Rostock	Amt Bützow-Land	250	14.960,00 €
Landkreis Rostock	Amt Carbäk	247	14.780,48 €
Landkreis Rostock	Amt Güstrow-Land	409	24.474,56 €
Landkreis Rostock	Amt Mecklenburgische Schweiz	275	16.456,00 €
Landkreis Rostock	Amt Warnow-West	789	47.213,76 €
Landkreis Rostock	Gemeinde Bentwisch	89	5.325,76 €
Landkreis Rostock	Gemeinde Blankenhagen	132	7.898,88 €
Landkreis Rostock	Gemeinde Dummerstorf	371	22.200,64 €
Landkreis Rostock	Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen	155	9.275,20 €
Landkreis Rostock	Gemeinde Lalendorf	350	20.944,00 €
Landkreis Rostock	Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz	101	6.043,84 €
Landkreis Rostock	Gemeinde Parkentin	102	6.103,68 €
Landkreis Rostock	Gemeinde Rövershagen	205	12.267,20 €
Landkreis Rostock	Gemeinde Sanitz	620	37.100,80 €
Landkreis Rostock	Gemeinde Satow	487	29.142,08 €
Landkreis Rostock	KMG Klinikum Güstrow GmbH	171	10.232,64 €
Landkreis Rostock	Landkreis Rostock	6.687	400.150,08 €
Landkreis Rostock	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	91	5.445,44 €
Landkreis Rostock	Ostseebad Rerik	82	4.906,88 €

Anlage 1
(zu den Nummern 5.1, 7.1 und 8)

Gebiet Landkreis/kreisfreie Stadt	Schulträger	Schülerzahl amtliche Schulstatistik Schuljahr 2017/2018	Zuweisungsbetrag Leihgeräteprogramm
Landkreis Rostock	Stadt Bad Doberan	1.178	70.491,52 €
Landkreis Rostock	Stadt Bützow	562	33.630,08 €
Landkreis Rostock	Stadt Gnoien	359	21.482,56 €
Landkreis Rostock	Stadt Güstrow	2.048	122.552,32 €
Landkreis Rostock	Stadt Krakow am See	279	16.695,36 €
Landkreis Rostock	Stadt Kröpelin	137	8.198,08 €
Landkreis Rostock	Stadt Kühlungsborn	988	59.121,92 €
Landkreis Rostock	Stadt Laage	1.081	64.687,04 €
Landkreis Rostock	Stadt Neubukow	430	25.731,20 €
Landkreis Rostock	Stadt Schwaan	425	25.432,00 €
Landkreis Rostock	Stadt Tessin	383	22.918,72 €
Landkreis Rostock	Stadt Teterow	680	40.691,20 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Amt Crivitz	401	23.995,84 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Amt Eldenburg-Lübz	240	14.361,60 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Amt Parchimer Umland	269	16.096,96 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Amt Sternberger Seenlandschaft	208	12.446,72 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Amt Stralendorf	681	40.751,04 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Gemeinde Balow	55	3.291,20 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Gemeinde Banzkow	239	14.301,76 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Gemeinde Dabel	64	3.829,76 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Gemeinde Eldena	74	4.428,16 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Gemeinde Gammelin	96	5.744,64 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Gemeinde Groß Godems	62	3.710,08 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Gemeinde Lewitzrand	92	5.505,28 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Gemeinde Malliß	197	11.788,48 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Gemeinde Mestlin	62	3.710,08 €

Anlage 1
(zu den Nummern 5.1, 7.1 und 8)

Gebiet Landkreis/kreisfreie Stadt	Schulträger	Schülerzahl amtliche Schulstatistik Schuljahr 2017/2018	Zuweisungsbetrag Leihgeräteprogramm
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Gemeinde Neu Kaliß	70	4.188,80 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Gemeinde Pampow	151	9.035,84 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Gemeinde Passow	64	3.829,76 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Gemeinde Plate	203	12.147,52 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Gemeinde Rastow	239	14.301,76 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Gemeinde Vellahn	363	21.721,92 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Gemeinde Wittenförden	114	6.821,76 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Gemeinde Wöbbelin	103	6.163,52 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Landkreis Ludwigslust-Parchim	7.294	436.472,96 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Schulverband Gresse	94	5.624,96 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Schulverband Sternberg	183	10.950,72 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Schulverband Sukow	131	7.839,04 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Schulverband Zarrentin	446	26.688,64 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Schulzweckverband Picher	174	10.412,16 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stadt Boizenburg	948	56.728,32 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stadt Crivitz	566	33.869,44 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stadt Goldberg	209	12.506,56 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stadt Grabow	483	28.902,72 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stadt Hagenow	1.180	70.611,20 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stadt Lübtheen	305	18.251,20 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stadt Lübz	510	30.518,40 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stadt Ludwigslust	800	47.872,00 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stadt Neustadt-Glewe	497	29.740,48 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stadt Parchim	1.251	74.859,84 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stadt Plau am See	422	25.252,48 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stadt Wittenburg	337	20.166,08 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Amt Demmin-Land	65	3.889,60 €

Anlage 1
(zu den Nummern 5.1, 7.1 und 8)

Gebiet Landkreis/kreisfreie Stadt	Schulträger	Schülerzahl amtliche Schulstatistik Schuljahr 2017/2018	Zuweisungsbetrag Leihgeräteprogramm
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte	399	23.876,16 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Amt Neverin	142	8.497,28 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Gemeinde Eldetal	63	3.769,92 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Amt Stargarder Land	553	33.091,52 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Amt Treptower Tollensewinkel	238	14.241,92 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Gemeinde Altenhof	58	3.470,72 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Gemeinde Blankensee	314	18.789,76 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Gemeinde Burow	70	4.188,80 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft	266	15.917,44 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Gemeinde Gielow	64	3.829,76 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Gemeinde Groß Miltzow	87	5.206,08 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Gemeinde Groß Plasten	81	4.847,04 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Gemeinde Jürgenstorf	63	3.769,92 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Gemeinde Kargow	48	2.872,32 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Gemeinde Möllenhagen	188	11.249,92 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Gemeinde Mölln	47	2.812,48 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Gemeinde Moltzow	109	6.522,56 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Gemeinde Rechlin	189	11.309,76 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Gemeinde Sarow	76	4.547,84 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Hansestadt Demmin	975	58.344,00 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	11.838	708.385,92 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Stadt Altenreptow	830	49.667,20 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Stadt Dargun	379	22.679,36 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Stadt Friedland	286	17.114,24 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Stadt Malchin	615	36.801,60 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Stadt Malchow	967	57.865,28 €

Anlage 1
(zu den Nummern 5.1, 7.1 und 8)

Gebiet Landkreis/kreisfreie Stadt	Schulträger	Schülerzahl amtliche Schulstatistik Schuljahr 2017/2018	Zuweisungsbetrag Leihgeräteprogramm
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Stadt Neubrandenburg	3.030	181.315,20 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Stadt Neustrelitz	1.491	89.221,44 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Stadt Penzlin	283	16.934,72 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Stadt Röbel	920	55.052,80 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Stadt Stavenhagen	746	44.640,64 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Stadt Waren	1.608	96.222,72 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Stadt Woldegk	306	18.311,04 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Amt Lützow-Lübstorf	328	19.627,52 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Gemeinde Bad Kleinen	303	18.131,52 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Gemeinde Blowatz	61	3.650,24 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Gemeinde Bobitz	93	5.565,12 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Gemeinde Boltenhagen	196	11.728,64 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Gemeinde Carlow	57	3.410,88 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Gemeinde Dorf Mecklenburg	743	44.461,12 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Gemeinde Gägelow	363	21.721,92 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Gemeinde Kalkhorst	61	3.650,24 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Gemeinde Lübow	96	5.744,64 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Gemeinde Lüdersdorf	461	27.586,24 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Gemeinde Mühlen Eichsen	240	14.361,60 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Gemeinde Neuburg	389	23.277,76 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Gemeinde Ostseebad Insel Poel	246	14.720,64 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Gemeinde Roggendorf	46	2.752,64 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Gemeinde Selmsdorf	145	8.676,80 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Hansestadt Wismar	1.841	110.165,44 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Landkreis Nordwestmecklenburg	5.768	345.157,12 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Schulverband Brüsewitz	89	5.325,76 €

Anlage 1
(zu den Nummern 5.1, 7.1 und 8)

Gebiet Landkreis/kreisfreie Stadt	Schulträger	Schülerzahl amtliche Schulstatistik Schuljahr 2017/2018	Zuweisungsbeitrag Leihgeräteprogramm
Landkreis Nordwestmecklenburg	Schulverband Lützow	296	17.712,64 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Schulverband Rehna	415	24.833,60 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Schulverband Schlagsdorf	231	13.823,04 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Stadt Dassow	374	22.380,16 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Stadt Gadebusch	612	36.622,08 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Stadt Grevesmühlen	966	57.805,44 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Stadt Klütz	253	15.139,52 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Stadt Neukloster	549	32.852,16 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Stadt Schönberg	464	27.765,76 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	Stadt Warin	113	6.761,92 €
Landeshauptstadt Schwerin	Landeshauptstadt Schwerin *	12.317	737.049,28 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Amt Landhagen	557	33.330,88 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Amt Lubmin	283	16.934,72 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Amt Züssow	570	34.108,80 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Asklepios Klinik Pasewalk	153	9.155,52 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Gemeinde Ahlbeck	58	3.470,72 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Gemeinde Ducherow	238	14.241,92 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Gemeinde Ferdinandshof	419	25.072,96 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Gemeinde Görmin	52	3.111,68 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Gemeinde Jatznick	65	3.889,60 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Gemeinde Koserow	143	8.557,12 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Gemeinde Kiten	70	4.188,80 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Gemeinde Kröslin	61	3.650,24 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Gemeinde Leopoldshagen	53	3.171,52 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Gemeinde Löcknitz	535	32.014,40 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Gemeinde Ostseebad Herringdorf	840	50.265,60 €

Anlage 1
(zu den Nummern 5.1, 7.1 und 8)

Gebiet Landkreis/kreisfreie Stadt	Schulträger	Schülerzahl amtliche Schulstatistik Schuljahr 2017/2018	Zuweisungsbetrag Leihgeräteprogramm
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Gemeinde Ostseebad Karlishagen	361	21.602,24 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Gemeinde Rothenklempenow	44	2.632,96 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Gemeinde Tutow	86	5.146,24 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Gemeinde Musterhusen/Dosse	106	6.343,04 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Gemeinde Zinnowitz	139	8.317,76 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Landkreis Vorpommern-Greifswald	7.084	423.906,56 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Schulverband Spantekow	250	14.960,00 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Schulzweckverband "Seebad Ückeritz"	301	18.011,84 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Stadt Anklam	1.036	61.994,24 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Stadt Eggesin	395	23.636,80 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Stadt Jarmen	321	19.208,64 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Stadt Lassan	56	3.351,04 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Stadt Loitz	344	20.584,96 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Stadt Pasewalk	952	56.967,68 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Stadt Penkun	209	12.506,56 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Stadt Strasburg	330	19.747,20 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Stadt Torgelow	616	36.861,44 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Stadt Ueckermünde	641	38.357,44 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Stadt Usedom	119	7.120,96 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Stadt Wolgast	958	57.326,72 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	4.019	240.496,96 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Universitätsmedizin Greifswald	446	26.688,64 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Amt Altenpleen	513	30.697,92 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Amt Nord-Rügen	122	7.300,48 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Amt Recknitz-Trebbel	520	31.116,80 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Ahrenshagen-Daskow	156	9.335,04 €

Anlage 1
(zu den Nummern 5.1, 7.1 und 8)

Gebiet Landkreis/kreisfreie Stadt	Schulträger	Schülerzahl amtliche Schulstatistik Schuljahr 2017/2018	Zuweisungsbetrag Leihgeräteprogramm
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Gingst	336	20.106,24 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Lüdershagen	58	3.470,72 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Niepars	346	20.704,64 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Ostseebad Dierhagen	61	3.650,24 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Ostseebad Göhren	129	7.719,36 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Ostseebad Sellin	134	8.018,56 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Ostseeheilbad Zingst	215	12.865,60 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Sagard	87	5.206,08 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Samtens	141	8.437,44 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Seebad Insel Hiddensee	59	3.530,56 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Steinhagen	140	8.377,60 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Süderholz	122	7.300,48 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Sundhagen	343	21.063,68 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Velgast	41	2.453,44 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Wiek	115	6.881,60 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde Wittenhagen	125	7.480,00 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz	366	21.901,44 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Hansestadt Stralsund	5.407	323.554,88 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Landkreis Vorpommern-Rügen	5.214	312.005,76 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Gemeinde "Mönchgut"	81	4.847,04 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Barth	1.114	66.661,76 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Bergen	1.157	69.234,88 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Franzburg	391	23.397,44 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Garz	394	23.576,96 €

Anlage 1
(zu den Nummern 5.1, 7.1 und 8)

Gebiet Landkreis/kreisfreie Stadt	Schulträger	Schülerzahl amtliche Schulstatistik Schuljahr 2017/2018	Zuweisungsbetrag Leihgeräteprogramm
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Grimmen	875	52.360,00 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Marlow	132	7.898,88 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Putbus	115	6.881,60 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Ribnitz-Damgarten	1.229	73.543,36 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Stadt Sassnitz	674	40.332,16 €

* Schülerzahl Grundschule Campus am Turm Schwerin (157) gem. Schulinformations- und Planungssystem M-V (SIP M-V); Stand: 27.01.2021

Anlage 2
(zu den Nummern 5.1 und 8)

Förderprogramm Leihgeräte für Lehrkräfte
DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 Mecklenburg-Vorpommern - Übersicht Budgets freie Schulen

Dienststellen-Nr.	Schulname	Ort	vorläufige Schülerzahl amtliche Schulstatistik Schuljahr 2020/2021	Zuschuss Leihgeräteprogramm
F015903	Evangelische Schule Peeneburg Anklam - Staatlich genehmigte Ersatzschule mit Orientierungsstufe	Anklam	102	5.296,97 €
F015901	Evangelische Grundschule Benz	Benz	64	3.323,59 €
F010101	Ostseegymnasium Greifswald - Gymnasium und Grundschule mit Orientierungsstufe -	Greifswald	405	21.032,06 €
F010102	Freie Waldorfschule Greifswald	Greifswald	322	16.721,79 €
F010103	Kinder- und Jugendzentrum gGmbH "Haus des Arbeitens und Lernens" - Förderschule für Erziehungsschwierige	Greifswald	120	6.231,72 €
F010104	Evangelisches Schulzentrum Martinschule	Greifswald	592	30.743,16 €
F010105	Montessori Schule Greifswald - Grundschule mit Integrierter Gesamtschule in freier Trägerschaft - Staatlich genehmigte Ersatzschule	Greifswald	658	34.170,60 €
F010110	Kinderkunstakademie Greifswald	Greifswald	70	3.635,17 €
F015708	Kleine Dorfschule Lassaner Winkel	Lassan	25	1.298,28 €
F026207	Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe in freier Trägerschaft	Pasewalk	145	7.530,00 €
F015905	Evangelische Schule Wolgast, Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe -Staatlich genehmigte Ersatzschule-	Wolgast	35	1.817,59 €
F015902	Integrierte Gesamtschule in freier Trägerschaft Zinnowitz	Zinnowitz	356	18.487,44 €
F015701	Evangelische Grundschule Barth	Barth	90	4.673,79 €
F015703	Evangelische Schule Dettmannsdorf - Freie Regionale Ganztagschule	Dettmannsdorf	454	23.576,68 €
F019103	Freie Schule Rügen	Dreschvitz	131	6.802,97 €
F016104	Freie Schule Glowe	Glowe	75	3.894,83 €
F016101	Schule zur individuellen Lebensbewältigung	Patzig	63	3.271,66 €
F015702	Freie Schule „Uns Darßer Schaul“ Prerow	Prerow	413	21.447,51 €
F016102	Sonderpädagogisches Zentrum für mehrfachbehinderte Hörgeschädigte	Putbus	40	2.077,24 €
F015704	Evangelische Grundschule Ribnitz-Damgarten - GS in freier Trägerschaft	Ribnitz-Damgarten	87	4.518,00 €

Anlage 2
(zu den Nummern 5.1 und 8)

Dienststellen-Nr.	Schulname	Ort	vorläufige Schülerzahl amtliche Schul- statistik Schul- jahr 2020/2021	Zuschuss Leihgeräte- programm
F016108	"CJD Christophorusschule Rügen" Kooperative Gesamtschule Sellin	Sellin	287	14.904,20 €
F010501	Christliche Gemeinschaftsschule "Jona Schule" Stralsund	Stralsund	501	26.017,44 €
F035102	Christliche Münster Schule Bad Doberan	Bad Doberan	186	9.659,17 €
F035304	Landschule Lüchow -Staatlich genehmigte Ersatzschule-	Altkalen	28	1.454,07 €
F035121	Freie Grundschule Bröbberow	Bröbberow	95	4.933,45 €
F035301	Freie Schule Bützow	Bützow	254	13.190,48 €
F035307	Schule zur individuellen Lebensbewältigung	Bützow	57	2.960,07 €
F035311	Freie Schule "Storchenschule"	Cammin	80	4.154,48 €
F035318	Evangelische Grundschule	Kavelstorf	80	4.154,48 €
F035131	Greenhouse School Graal-Müritz	Graal-Müritz	217	11.269,03 €
F035303	Freie Schule Güstrow	Güstrow	287	14.904,20 €
F035319	Anne-Frank-Schule Schule zur individuellen Lebensbewältigung	Güstrow	93	4.829,59 €
F035322	KGS Güstrow (ecolea)	Güstrow	288	14.956,13 €
F035320	Evangelische Johannes Schule Langhagen	Langhagen	41	2.129,18 €
F035109	Freie Schule Rerik	Rerik	164	8.516,69 €
F035302	Evangelische Schule Walkendorf	Walkendorf	115	5.972,07 €
F030304	WIR-Werkstattschule in Rostock	Rostock	548	28.458,19 €
F030305	Waldorfschule	Rostock	327	16.981,44 €
F030306	Christophorusgymnasium - CJD Christophorusschule mit GS	Rostock	1336	69.379,82 €
F030308	Michaelschule Grundschule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung und Gesamtschule	Rostock	536	27.835,02 €
F030310	Don-Bosco-Schule - Katholische KGS mit Grundschule	Rostock	852	44.245,22 €
F030312	Grundschule "Kinderkunstakademie Rostock"	Rostock	87	4.518,00 €
F030313	"ecolea" - Internationale Schule Rostock	Rostock	523	27.159,92 €
F030317	Privatschule Universitas	Rostock	175	9.087,93 €
F030307	Grundschule mit OS und Gymnasium "Kinder- und Jugendkunstakademie Rostock"	Rostock	469	24.355,64 €
F025212	Evangelisches Schulzentrum Demmin "Katharina von Bora"	Demmin	198	10.282,34 €
F020223	"Die andere Grundschule"	Groß Nemerow	78	4.050,62 €
F025213	Benjamin - Schule	Remplin	117	6.075,93 €
F025605	"Johannesschule" Evangelische Grundschule Möllenhagen	Möllenhagen	44	2.284,97 €

Anlage 2
(zu den Nummern 5.1 und 8)

Dienststellen-Nr.	Schulname	Ort	vorläufige Schülerzahl amtliche Schul- statistik Schul- jahr 2020/2021	Zuschuss Leihgeräte- programm
F020202	Christliche Gemeinschaftsschule "Sankt Marien"	Neubrandenburg	521	27.056,06 €
F020209	"Stella" Kooperative Gesamtschule in freier Trägerschaft	Neubrandenburg	442	22.953,51 €
F020210	BIP-Kreativitätscampus	Neubrandenburg	266	13.813,65 €
F020215	Regionale Schule und Gymnasium in freier Trägerschaft	Neubrandenburg	352	18.279,72 €
F025220	AWO Spatzenschule	Neukalen	15	778,97 €
F025506	Evangelische Grundschule mit Orientierungsstufe	Neustrelitz	139	7.218,41 €
F025208	Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe in freier Trägerschaft	Rosenow	120	6.231,72 €
F025601	Schloss Torgelow - privates Internatsgymnasium	Torgelow am See	269	13.969,44 €
F025604	Arche Schule Evangelische Grundschule mit Orientierungsstufe	Waren (Müritz)	126	6.543,31 €
F025521	Waldorfschule Seewalde	Seewalde	91	4.725,73 €
F025622	"Peeneschule" mit Orientierungsstufe	Groß Gievitze	115	5.972,07 €
F046001	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung"	Dobbertin	62	3.219,73 €
F045401	Evangelische Schule "Dr. Eckart Schwerin" - Grundschule und Regionale Schule	Hagenow	167	8.672,48 €
F045402	Edith-Stein-Schule	Ludwigslust	157	8.153,17 €
F046002	Evangelische Grundschule mit Orientierungsstufe "Paulo Freire"	Parchim	164	8.516,69 €
F045801	Mosaik-Schule, Staatlich anerkannte Ersatzschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Grevesmühlen	73	3.790,97 €
F045802	Ev. Inklusive Schule "An der Maurine"	Schönberg	207	10.749,72 €
F040602	Evangelische Schule Robert Lansemann in Wismar	Wismar	273	14.177,17 €
F040603	SCHIL Astrid-Lindgren-Schule	Wismar	87	4.518,00 €
F040604	Freie Schule Wismar	Wismar	92	4.777,66 €
F040605	Dorfschule Wismarer Land	Zurow	53	2.752,35 €
F040401	"Niels-Stensen-Schule"-Kathol. KGS/GS	Schwerin	751	39.000,19 €
F040402	Pädagogium/Europaschule, Gymnasium mit Grundschule	Schwerin	336	17.448,82 €
F040403	Montessori-Schule Evangelisch Integrierte Grundschule	Schwerin	187	9.711,10 €
F040404	Freie Waldorfschule	Schwerin	336	17.448,82 €
F040405	Evangelische kooperative Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Schwerin	101	5.245,04 €
F040406	Gymnasium mit Realschule u. Grundschule Neumühler Schule	Schwerin	404	20.980,13 €

Anlage 2
(zu den Nummern 5.1 und 8)

Dienststellen-Nr.	Schulname	Ort	vorläufige Schülerzahl amtliche Schul- statistik Schul- jahr 2020/2021	Zuschuss Leihgeräte- programm
F040407	Gymnasium ecolea	Schwerin	566	29.392,95 €
F040408	Schweriner Haus des Lernens Grundschule mit Hort Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe	Schwerin	217	11.269,03 €
F040414	BIP Kreativitätsgrundschule Schwerin, Grundschule in freier Trägerschaft	Schwerin	62	3.219,73 €
F010106	Wirtschaftsakademie Nord gGmbH	Greifswald	163	8.464,76 €
F010107	Berufsfachschule Greifswald gGmbH	Greifswald	441	22.901,58 €
F010108	Seminar für kirchlichen Dienst - Höhere Berufsfachschule und Fachschule in freier Trägerschaft	Greifswald	236	12.255,72 €
F015707	Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik und Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten	Bad Sülze	28	1.454,07 €
F015904	Private Höhere Berufsfachschule für Theaterarbeit zur Ausbildung von Schauspielern Zinnowitz	Zinnowitz	39	2.025,31 €
F016105	Grone Bildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe gGmbH	Bergen auf Rügen	28	1.454,07 €
F016106	Krankenpflegeschule an der Sana- Krankenhaus-Rügen GmbH	Bergen auf Rügen	58	3.012,00 €
F020230	TFA-Akademie Neubrandenburg	Neubrandenburg	98	5.089,24 €
F025618	Berufliche Schule zur Integration schulpflichtiger Jugendlicher	Malchow	136	7.062,62 €
F030324	Bunta - Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales Rostock	Rostock	214	11.113,24 €
F030326	gfg Gesellschaft für Gesundheitsberufe - Altenpflege	Rostock	208	10.801,65 €
F030327	Medien colleg Rostock - HBFS	Rostock	50	2.596,55 €
F030328	Pädagogisches Kolleg Rostock - FS für Sozialpädagogik	Rostock	216	11.217,10 €
F030329	Staatlich anerkannte private Fachschule für Technik Rostock	Rostock	47	2.440,76 €
F030331	Berufliche Ersatzschule an der Medica- Akademie gGmbH	Rostock	219	11.372,89 €
F030332	FS & HBFS Soz./Päd. HRO	Bentwisch	131	6.802,97 €
F035331	BS des DRK-Bildungszentrums Teterow	Teterow	335	17.396,89 €
F040606	Pädagogisches Forum - Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten - Fachschule für Sozialwesen zur Ausbildung staatlich anerkannter Erzieherinnen und Erzieher	Wismar	54	2.804,28 €
F040409	BLS ecolea Standorte Schwerin, Grevesmühlen, Rostock und Stralsund	Schwerin	1.180	61.278,58 €

Anlage 2
(zu den Nummern 5.1 und 8)

Dienststellen-Nr.	Schulname	Ort	vorläufige Schülerzahl amtliche Schul- statistik Schul- jahr 2020/2021	Zuschuss Leihgeräte- programm
F040410	Ev. Altenpflegeschule des Diakoniewerkes "Neues Ufer" gGmbH	Schwerin	247	12.826,96 €
F040411	SWS Schulen gGmbH	Schwerin	242	12.567,31 €
F040413	Mode-Design-Schule Schwerin	Schwerin	124	6.439,45 €
F040415	Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik Schwerin	Schwerin	205	10.645,86 €
F040416	SAWOS gGmbH Pflegeschule Schwerin	Schwerin	70	3.635,17 €
F040417	Deutsche Angestellten-Akademie	Schwerin	5	259,66 €
F045403	Berufliche Schule Westmecklenburg Klinikum Helene von Bülow	Ludwigslust	87	4.518,00 €
F025524 *	Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe Klein Vielen	Peckatel, OT Klein Vielen	5	259,66 €
F020232	maxQ. Berufsfachschule für Gesundheitsfachberufe	Neubrandenburg	63	3.271,66 €
F010111	maxQ. Berufsfachschule für Gesundheitsfachberufe	Greifswald	11	571,25 €
F025515	Berufliche Schule am ISBW	Neustrelitz	15	778,97 €
F025602	Berufliche Schule am Berufsförderungszentrum	Torgelow	73	3.790,97 €

* Schülerzahl gem. Schulinformations- und Planungssystem M-V (SIP M-V); Stand: 27.01.2021

Richtlinie für das Verfahren zur staatlichen Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 14. Mai 2024 – IX 230

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 404 - 2

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

1	Geltungsbereich	supervision sicherstellt.
	Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die staatliche Anerkennung von Beratungsstellen zur Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß den §§ 8 und 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist.	3.2.2 Pflicht zur Verschwiegenheit
	2 Inhalt, Durchführung und Bescheinigung der Schwangerschaftskonfliktberatung	Die Beschäftigten und Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind über die Beratung und deren Inhalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Träger der Beratungsstelle hat die Beschäftigten und Beauftragten über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 203 Absatz 1 Nummer 5 des StGB) und ihr Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Absatz 1 Nummer 3a der Strafprozessordnung) zu unterrichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Für als Beratungsstelle anerkannte Ärztinnen und Ärzte gelten ergänzend die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen. Eine entsprechende Erklärung ist durch den Träger der Beratungsstelle abzugeben.
Anlage	Inhalt, Durchführung und Bescheinigung der Schwangerschaftskonfliktberatung werden durch den § 219 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie die §§ 5, 6 und 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bestimmt. Für die nach § 7 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellende Beratungsbescheinigung ist das von der Anerkennungsbehörde zur Verfügung gestellte Formular gemäß Anlage zu verwenden.	3.3 Anforderungen an die persönliche und fachliche Befähigung der Beratungsfachkräfte
	3 Anforderungen an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	3.3.1 Die Beratungsfachkräfte müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Beratung bieten, mit den sozialen Hilfsmöglichkeiten für schwangere Frauen, Familien, Mütter und Kinder vertraut sein und über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung verfügen.
3.1	Eine Beratungsstelle wird nur anerkannt, wenn sie	3.3.2 Als Beratungsfachkräfte in der Schwangerschaftskonfliktberatung gelten nur Personen, die über eine Grundqualifikation nach Nummer 3.3.3 und eine Zusatzqualifikation nach Nummer 3.3.4 verfügen. In Ausnahmefällen kann nach Nummer 3.3.5 eine schrittweise Anerkennung als Beratungsfachkraft erfolgen.
	a) die Anforderungen nach § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und nach den Ziffern 3.2 bis 3.5 dieser Richtlinie erfüllt und	3.3.3 Über die erforderliche Grundqualifikation verfügen:
	b) Beratungsbescheinigungen nach § 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ausstellt.	a) Fachkräfte mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
3.2	Anforderungen an Träger von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	b) Fachkräfte mit Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie,
3.2.1	Eine Beratungsstelle wird nur anerkannt, wenn ihr Träger	c) Fachkräfte mit Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften mit sozialpädagogischer Schwerpunktsetzung,
	a) eine juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts oder eine Ärztin oder ein Arzt ist,	
	b) die erforderliche fachspezifische Fortbildung der Beratungsfachkräfte in einem Zyklus von drei Jahren mit insgesamt mindestens drei Fortbildungen je Beratungsfachkraft im Zusammenhang mit Schwangerschaftsberatung oder Schwangerschaftskonfliktberatung sicherstellt und	
	c) mindestens einmal jährlich die Teilnahme der Beratungsfachkräfte an einer Supervision sowie anlassbezogen und bei Bedarf auch als Einzel-	

- d) Fachkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle mindestens ein Jahr als Beratungsfachkraft in der Schwangerschaftskonfliktberatung tätig waren,
- e) Ärztinnen und Ärzte,
- f) Fachkräfte, die über eine durch die für die Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zuständige Behörde im Einzelfall bestätigte vergleichbare Qualifikation verfügen.
- 3.3.4 Die Fachkräfte müssen über eine Zusatzqualifikation verfügen. Diese ist nachzuweisen. Voraussetzung für die Anerkennung einer Zusatzqualifikation ist:
- a) ein zeitlicher Umfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden, wobei eine Unterrichtsstunde einen Umfang von 45 Minuten hat und
- b) die Vermittlung ausreichender Kenntnisse auf dem Gebiet der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:
- aa) rechtliche Grundlagen der Schwangerschaftskonfliktberatung,
- bb) Gesprächsführung und -methodik,
- cc) Beratung und Konfliktberatung,
- dd) ethische Aspekte zum Schwangerschaftskonflikt sowie
- ee) physische, psychische und medizinische Aspekte zur Schwangerschaft, zum Schwangerschaftskonflikt und zum Schwangerschaftsabbruch.
- Die Zusatzqualifikation kann in einer oder mehreren Fortbildungen oder Fortbildungsmodulen auch bei unterschiedlichen Bildungsträgern erworben werden.
- 3.3.5 Soweit die Zusatzqualifikation nach Nummer 3.3.4 noch nicht vollständig abgeschlossen ist, kann die Anerkennung unter der Voraussetzung erfolgen, dass
- a) die Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 40 Unterrichtsstunden abgeschlossen ist und
- b) bis zum Abschluss der vollständigen Zusatzqualifikation eine Begleitung durch in der Schwangerschaftskonfliktberatung erfahrene Mentorinnen oder Mentoren erfolgt und diese namentlich in der Anerkennung aufgeführt werden.
- 3.3.6 Die für die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.
- 3.4 Voraussetzung für eine Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist, dass jede Fachkraft in der Beratungsstelle eine schriftliche Erklärung zur Durchführung der gesetzeskonformen Beratung abgibt.
- 3.5 Sächliche, räumliche und organisatorische Voraussetzungen
- 3.5.1 Die Beratungsstelle muss über geeignete Räumlichkeiten zur sachgemäßen Durchführung einer vertraulichen Beratung verfügen.
- 3.5.2 Im Übrigen ist auf die Barrierefreiheit der Beratungsstelle hinzuwirken. Bei Umzug oder Neueröffnung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sollen zumindest der rollstuhlgerechte Zugang zur Beratungsstelle sowie eine behindertengerechte Toilette sichergestellt sein.
- 3.5.3 Die Beratungsstelle muss an mehreren Tagen pro Woche regelmäßige Öffnungszeiten einrichten und erreichbar sein. Öffnungszeiten und Kontaktdaten sind in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.
- 3.5.4 Die Beratungsstelle muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.
- 3.5.5 Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen in Präsenz in den Räumlichkeiten der Beratungsstelle stattfinden.
- 4 Zuständige Behörde**
- Für die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales zuständig.
- 5 Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**
- 5.1 Beratungsstellen, die die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllen, werden auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle anerkannt. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Ausbildungsnachweise zur erforderlichen Grundqualifikation nach Nummer 3.3.3 der Beratungsfachkräfte,
- b) Nachweis zur erforderlichen Zusatzqualifikation nach Nummer 3.3.4 der Beratungsfachkräfte,
- c) Fortbildungs- und Supervisionsnachweise für die letzten drei Jahre,
- d) aktuelle Trägerunterlagen (zum Beispiel Registerauszug, Satzung oder Gesellschaftervertrag),
- e) aktuell gültige Konzeption,
- f) Erklärung zur Belehrung über Verschwiegenheitspflicht und zum Zeugnisverweigerungsrecht nach Nummer 3.2.2,
- g) Erklärungen zur Verpflichtung zur gesetzeskonformen Beratung nach Nummer 3.4,
- h) aktuelles Muster der Beratungsbescheinigung,
- i) zwei anonymisierte Beratungsprotokolle,
- j) aktueller Mietvertrag mit Raumskizze und

- k) aktuelle Veröffentlichungen (zum Beispiel Öffnungszeiten, Flyer, Presseartikel).
- 5.2 Erteilung und Widerruf der Anerkennung
- 5.2.1 Die Anerkennung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und wird im Regelfall unbefristet mit konkretem Bezug auf die im Antrag benannten Räumlichkeiten, unter namentlicher Nennung der aktuell tätigen Fachkräfte und mit Nebenbestimmungen erteilt.
- 5.2.2 Die Anerkennung ist mit folgenden Nebenbestimmungen zu versehen:
- 5.2.2.1 Bei Neueinstellung einer Beratungsfachkraft ist der Einsatz als Schwangerschaftskonfliktberaterin oder Schwangerschaftskonfliktberater vorab formlos zu beantragen. Dem formlosen Antrag sind beizufügen:
- a) Ausbildungs- und Qualifikationsunterlagen,
 - b) Nachweis der Zusatzqualifikation für die Schwangerschaftskonfliktberatung,
 - c) bei noch nicht abgeschlossener Zusatzqualifikation ein Nachweis der Anmeldung, der Nachweis bisher absolvierter Module und die Benennung einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberaterin oder eines staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberaters als Mentorin oder Mentor,
 - d) bei Fällen nach Nummer 2.3.3 Buchstabe f darüber hinaus der bisherige berufliche Werdegang und
 - e) eine Erklärung zur gesetzeskonformen Beratung.
- 5.2.2.2 Änderungen, die die Voraussetzungen der Anerkennung betreffen, sind der für die Anerkennung zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere den Umzug der Beratungsstelle, den Verzicht auf Anerkennung oder die Einstellung der Beratungstätigkeit.
- 5.2.3 Die Anerkennung ergeht mit Widerrufsvorbehalt. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn sie durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind, eine Beratung nach § 5 und § 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes nicht mehr gewährleistet ist, die in dieser Verwaltungsvorschrift geregelten Aufgaben und Pflichten nicht in gebotener Weise erfüllt werden sowie bei fehlender Mitwirkung.
- 6 Finanzielle Zuwendung**
- Die Anerkennung einer Beratungsstelle begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Auswahl nach § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes-Ausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und eine damit verbundene finanzielle Zuwendung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- 7 Überprüfung der Beratungsstellen**
- 7.1 Die für die Anerkennung zuständige Behörde prüft gemäß § 10 Absatz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes im Abstand von mindestens drei Jahren, ob die oben genannten Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin vorliegen. Sie kann sich zu diesem Zweck darüber hinaus die Berichte der Beratungsstellen nach § 10 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vorlegen lassen und Einsicht in die nach § 10 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes angefertigten Aufzeichnungen nehmen. Bei einer datenschutzrechtlichen Prüfung müssen auf Nachfrage der zuständigen Behörde technische und organisatorische Maßnahmen nachgewiesen werden, die dem hohen Risiko der Datenverarbeitung entsprechen.
- 7.2 Die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen nach § 10 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes beträgt drei Jahre.
- 8 Anlage**
- Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. **Anlage**
- 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- 9.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.
- 9.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen gemäß Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) vom 17. Dezember 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 82, 840) außer Kraft.

Anlage
(zu den Nummern 2 und 8)

Kopfbogen oder Logo des Trägers oder der Beratungsstelle

**Bescheinigung über die Durchführung
einer Schwangerschaftskonfliktberatung
nach § 219 des Strafgesetzbuches
in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes**

Frau:

ist am:

auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in der
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle

(Name, Anschrift) beraten worden.

Die Beratungsstelle ist anerkannt im Sinne von § 9 des
Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

.....

Stempel der Beratungsstelle

.....

Unterschrift

Hinweis: Dieser Beratungsschein darf nur vollständig ausgefüllt ausgehändigt
werden.

